

Anlagen zur Strafanzeige Petition

Petition 8-J/00192 - Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses des Landtages Sachsen-Anhalt

Anlagenverzeichnis

Anlage	Dokument	Seite
ANLAGE 1	14.03.2025 Petition 8-J/00192	2
ANLAGE 2	21.05.2025 Stellungnahme der Landesregierung	33
ANLAGE 3	26.05.2025 Reaktion des Petenten auf die Stellungnahme der Landesregierung	37
ANLAGE 4	13.06.2025 Anträge: Zusendung Stellungnahme Landesregierung und Einbeziehung Rechtsausschuss	43
ANLAGE 5	04.09.2025 Vorbereitete Erklärung für die Sitzung im Landtag vom 05.09.2025	45
ANLAGE 6	04.09.2025 Kommunikation mit ChatGPT	46
ANLAGE 7	05.09.2025 Reflektion der Sitzung im Landtag am 04.09.2025	49
ANLAGE 8	11.09.2025 Ablehnung der Petition / Beschlussempfehlung	53
ANLAGE 9	16.09.2025 Reaktion auf die Beschlussempfehlung	55
ANLAGE 10	16.10.2025 Schreiben an den Landtagspräsidenten	62
ANLAGE 11	16.12.2025 Beschlussempfehlung über erledigte Petitionen	67
ANLAGE 12	28.01.2026 Bericht 105. Sitzung des Landtages von Sachsen-Anhalt	69

Bernd Liske. • Libellenweg 2 • 39291 Möser

Landtag von Sachsen-Anhalt

Ausschuss für Petitionen

Domplatz 6-9

39104 Magdeburg

14.03.2025

Petition

in Sachen

**Allein gegen die Mafia, hier:
Strafanzeige gegen Richter Burckgard am Finanzgericht Sachsen-Anhalt,
Weiße Folter**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ziel des vorliegenden Schriftsatzes ist

- die Entlassung von Justizministerin Franziska Weidinger,
- die Bestrafung und Entfernung aus der Verantwortung von Generalstaatsanwältin Geyer, Oberstaatsanwalt Prause, Referatsleiter Preusker, Staatsanwalt Reinl, Staatsanwalt Gandert,
- die Anerkennung, dass ich Weißer Folter ausgesetzt bin und
- eine politische Lösung der Folgen des durch meine beim Finanzgericht Sachsen-Anhalt eingebrachte Klage vom 30.09.2014 – 3 K 1053/14 – angezeigten Fehlverhaltens des Betrugs, der Nötigung und des Verstoßes gegen die guten Sitten durch das Finanzamt Magdeburg sowie der gegen das Grundgesetz, das Recht und die Rechtsprechung verstoßenden Bemühungen des Finanzgerichts Sachsen-Anhalt, der Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau, der Generalstaatsanwaltschaft Naumburg sowie des Justizministeriums Sachsen-Anhalt, das zu decken. Das bisherige Handeln ist nicht mehr anders heilbar – zumal das durchgängig rechtswidrige Handeln über die Länge des Verfahrens und Strukturen hinweg nur durch die Annahme politischer Einflussnahme erklärbar wird und

Telefon 0171 5169 589
Mail bernd.liske@liske.de

jeder Richter, der das Verfahren evtl. übernehmen würde, als befangen angesehen werden kann.

Mein Bemühen richtet sich also gegen im weiteren noch eingebrachte Entscheidungen

- des Justizministeriums Sachsen-Anhalt,
- der Generalstaatsanwaltschaft Naumburg,
- der Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau,
- des Finanzgerichts Sachsen-Anhalt und
- des Finanzamts Magdeburg.

Die Genannten handeln als sich gegenseitig legitimierende Bande. Sie sind durch ihre Ignoranz des Grundgesetzes, des Rechts und der Rechtsprechung eine Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Durch das Bemühen, das Finanzamt Magdeburg vor meiner aus steuer-, straf- und zivilrechtlichen Aspekten bestehenden Klage vom 30.09.2014 wegen Betrugs, Nötigung und Verstoß gegen die guten Sitten in Schutz zu nehmen und darüber hinaus die jeweils unteren Verantwortungsebenen, werden sie jeweils selbst straffällig.

Setzen Sie mich bitte über den Stand Ihrer Auseinandersetzung und das beabsichtigte weitere Herangehen bis zum 11.04.2025 in Kenntnis.

Der hier eingebrachte Vorgang zeugt davon – noch mehr, wenn man auf den Gesamtvorgang schaut, der aus der Klage vom 30.09.2014 erwachsen ist, in der noch einige andere Gerichte ihre Rolle spielen –, dass die These von der Unabhängigkeit der Richter eine Mär ist, die allenfalls gegenüber ihresgleichen und zur Durchsetzung des Rechts des Stärkeren Geltung hat. Nicht zuletzt ist sie ein Instrument zur Durchsetzung politischen Willens. Dabei wird sie zunehmend reaktionär und damit zu einer Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.

Der Vorgang zeugt auch davon, dass die Gewaltenteilung nicht funktioniert – die sich vorliegend im Handeln der Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau, der Generalstaatsanwaltschaft Naumburg und des Justizministeriums mit ihren jeweiligen Führungen und der Arbeitsebene offenbart.

**Das Schweigen, als des Kleingeists Gift,
ergießt sich aus den Hinterzimmern durch jede Ritze
und vergiftet das Land.**

Insofern rege ich an, sich über die Verantwortung im Klaren zu werden, die an die Bearbeitung dieses Vorgangs gebunden ist. Alle mir über die Jahre bisher vermittelten Erfahrungen lassen

mich Kontinuität beim Ergebnis annehmen – Indizien ließen mich das konkret auch zu dieser Sache schon vermuten, bevor ich überhaupt begann, vorliegendes zu schreiben, denn es gilt wohl: Bei Liske sind wir uns alle einig. Die Headline zeugt in jedem Wort von dieser These.

Die im Kapitel „Ergänzung der Strafanzeige – Einschreiten des Bundesfinanzhofes“ eingebrachte Analyse stellt eine erstmalige Auseinandersetzung mit den darin thematisierten Sachverhalten dar und wird in meine nächste Strafanzeige eingehen. Die wesentlichen Aspekte wurden von mir daher zum besseren Verständnis farblich hervorgehoben.

Das Kapitel 4 enthält ähnlich, wie ich es jüngst schon zum Thema „Frieden“ praktizierte (→ <https://www.liske.de/>), ein **Gespräch von mir mit ChatGPT** zu Fragen meiner Klage vom 30.09.2014 sowie dem gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Handeln. Der Inhalt wird von mir im vorliegenden Schriftsatz nicht weiter kommentiert. Das wird erst der Fall sein, wenn sich der Umgang mit meiner Initiative so darstellt, wie ich es nicht ausschließen – und eher annehmen – kann und oben schon eingebracht habe. **Die Auseinandersetzung damit wird anregt – so zum Aspekt des „Anfangsverdachts“ und der Weißen Folter. Sie schafft aus einem anderen Blickwinkel ein Verständnis für das strafbare Handeln von Richter Burckgard und das (Nicht-) Handeln der Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau, der Generalstaatsanwaltschaft Naumburg und des Justizministeriums. HINWEIS: Den von ChatGPT – auf meinen Wunsch hin – genannten möglichen Schwächen in meiner Logik kann ich mit Blick auf die Gesamtheit des Materials, das ich für die jeweilige Argumentation zur Verfügung stelle – das ich bei ChatGPT nicht eingebracht habe –, entgegentreten.**

Wenn du dir immer Grenzen setzt, sei es im Training oder sonst wo, wird es sich auf andere Bereiche, deine Arbeit, dein Leben ausweiten. Es gibt keine Grenzen, es gibt nur Plateaus. Und du darfst nicht dort bleiben. Du musst sie durchbrechen.

Bruce Lee (1940 - 1973), Kampfkünstler und Schauspieler

Inhalt

Einordnung der Petition	5
Instanzenweg	9
Verfahrensgang.....	10
Versagen von Richter Burckgard am Finanzgericht Sachsen-Anhalt	14
Strafanzeige.....	15
Ergänzung der Strafanzeige – Einschreiten des Bundesfinanzhofs.....	15
Verstoß gegen das Recht auf rechtliches Gehör	21
Verstoß gegen den Amtsermittlungsgrundsatz	23
Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau.....	23
Generalstaatsanwaltschaft Naumburg.....	26
Justizministerium Sachsen-Anhalt	28
Konsequenz.....	29
ANLAGEN	30

Einordnung der Petition

Die vom mir am 30.09.2014 beim Finanzgericht Sachsen-Anhalt eingebrachte Klage wegen Betrugs, Nötigung und Verstoß gegen die guten Sitten gegen das Finanzamt Magdeburg stellte mich vor die Herausforderung, mich tief in das Grundgesetz, das Recht und die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts einzuarbeiten, da mir von vornherein Prozesskostenhilfe verweigert wurde und die Finanzämter sowie weitere Gründe, die hier nicht vertieft werden, es nicht möglich machten, einen Anwalt zu finanzieren. Daher stammen alle von mir eingebrachten Schriftsätze von weit über 1.000 Seiten in den verschiedenen Verfahren von mir. Wesentliche Teile habe ich 2022 im Band 1 von **Willkür – Einblicke in die deutsche (Un-)Rechtsprechung** veröffentlicht (über Homepage oder Amazon).

Schon zu DDR-Zeiten, aber auch nach der Wende war ich entlang meiner Erziehung vielfältig bemüht, mich mit gesellschaftspolitischen Fragestellungen zu beschäftigen und mich ohne Rücksicht auf die eigenen Verluste und allein orientiert auf größere Nutzen einzubringen. Auf zwei wesentliche Beträge sei hingewiesen.

Mit 5.000 DM privatem Vermögen anfangend – stand mal in der VOLKSSTIMME und wird daher erwähnt – habe ich u. a. über vier Millionen Euro in die Entwicklung der Lesemaschine MIRAKEL investiert, davon 1,5 Millionen Euro Fördermittel der Länder Sachsen-Anhalt und Brandenburg. MIRAKEL verfügte über weltweit einzigartige Fähigkeiten bei der Nutzung von Informationen in Dokumenten und fand Anwendungen in der Industrie, der Bundeswehr, bei Banken, Energieversorgern und Landesministerien. Die Entwicklung war eine Reaktion auf Erkenntnisse zum Ende des Jahrtausends über absehbare zivilisatorische und gesellschaftliche Probleme, auf die ich später insbesondere in meinen **Aphorismen für die Menschwerdung des Affen** einging. Mir ging es um die Stärkung der menschlichen Intelligenz und dabei insbesondere um eine bessere Ausschöpfung der kreativ-schöpferischen Potentiale: Derartige Ziele, an die gegenwärtigen Bemühungen im Zusammenhang mit der künstlichen Intelligenz binden zu wollen, wäre Augenauswischerei.

Diese Entwicklung wurde erfolgreich und vielfältig torpediert. Auf der finanziellen Seite – andere Seiten gehören zu anderen Geschichten, die hier nicht erzählt werden – war es die Stadtparkasse Magdeburg, die als fünfte Kolonne dieser Bemühungen wirkte. Während meine Mitarbeiter sich Häuser bauten, war ich über große Zeiträume in permanenter persönlicher Not, hatte oft eine Liquidität von unter 1.000 Euro – und nicht selten noch weniger – und durfte zu Ostern und Weihnachten immer erwarten, dass die Stadtparkasse mir die Konten pfändete oder mich anders drangsalierte. Trotzdem drehte ich die Spirale immer weiter, um mit MIRAKEL den Durchbruch zu schaffen. Als ich die Bank nach einem letzten Betrugsversuch von ihr gerichtlich erfolgreich – erfolgreich insofern, als dem Betrug entgegengetreten werden konnte, dieser aber nicht bestraft wurde – aus dem Einfluss auf mich entfernt hatte, trat 2010 fast nahtlos

das Finanzamt Magdeburg in deren Fußstapfen – womit die permanente politische Begleitung offensichtlich und meine Diskussion um fünfte Kolonnen nachvollziehbar wurde. Deren Wirken führte zu meiner Klage wegen Betrugs, Nötigung und Verstoß gegen die guten Sitten vom 30.09.14, der 2019 die erfolgreiche auf mich ausgeübte Motivation folgte, Insolvenz anzumelden. Aus der bin ich nun raus, aber MIRAKEL hat sich in Luft aufgelöst und kann seine Wunder nicht zur Geltung bringen – nicht zuletzt auch nicht für Sachsen-Anhalt. **Eine Investition von mir von über vier Millionen Euro wurde vernichtet. Mit ihr wäre es sehr viel leichter gewesen – wie schon in anderen Fällen, in denen ich das vergeblich vorgeschlagen habe (so NSA, Amri) –, die zwei Millionen Seiten der 5.000 Ordner auszuwerten, die nun dem Untersuchungsausschuss zum Anschlag auf den Magdeburger Weihnachtsmarkt vorliegen – was selbst für Sprachnachrichten gilt, wie demohaft dem Kommando strategische Aufklärung der Bundeswehr in Gelsdorf schon vor 10 Jahren demonstriert werden konnte: Mit Software aus Sachsen-Anhalt.**

Ein zweites Beispiel ist die NSA-Affäre, in der im Zusammenhang mit den Enthüllungen von Edward Snowden ein kleiner Krauter aus Sachsen-Anhalt im Juni 2013 im Arbeitskreis Verteidigung des BITKOM den kreativen Eisprung eines Redesign der Netze hatte und damit relativ bei allen schwanger ging, die in Deutschland für Sicherheit zentral verantwortlich waren. Aus den Erfahrungen erwuchs im August 2013 innerhalb von drei Wochen das 250-seitige Manuskript von **PRISM – Ein Lehrstück für unsere Demokratie** und auch meine Aphorismen zum Thema Schweigen erfuhren einen Aufwuchs. Schließlich konnte der von amerikanischen Firmen, Feigheit und Eigennutz dominierte größte IT-Verband Deutschlands den Krauter in seinen Bemühungen, als Einziger die deutsche Fahne hochzuhalten, nicht mehr ertragen und warf ihn 2015 raus.

Meine Analytik leidet, seit ich selbständig denken kann, unter einem Zeitgeist, der sich tieferer Auseinandersetzung mit gesellschaftspolitischen Fragestellungen verweigert, sein Denken und Tun aus Eigennutz ableitet und zu einer seiner Kernkompetenzen das Schweigen zählt – das aus einer ganzen Anzahl von Beweggründen erwachsen kann. Bei mir führt das zu einem Mangel an Resonanz, da sich ein Großteil meiner Analysen, Ideen, Konzepte und Lösungen abseits des Mainstream bewegt. Dadurch bin ich u. a. gezwungen, mein eigener TÜV zu sein.

Um so mehr wusste ich bei der Auseinandersetzung mit dem rechtswidrigen Handeln des Finanzamtes Magdeburg und später der Gerichte zu schätzen, dass mir mit dem Grundgesetz, dem Recht und der Rechtsprechung eine Norm zur Verfügung steht, an der ich meinen eigenen Blick auf die Sachverhalte als auch das Treiben des Finanzamtes und der Richter – ähnlich dem, wie wir mit dem Meter die Entfernung und dem Kilogramm das Gewicht – messen kann. Für mich ist das phantastisch und ich wiederhole mich, wenn ich zum Ausdruck bringe, dass ich ein großer Fan des deutschen Rechts geworden bin – das mich noch dazu immer wieder mit der ihm innenwohnenden Harmonie überrascht.

Mit zunehmender Dauer der Auseinandersetzung wuchs die Erkenntnis systemischen Versagens in der Rechtsprechung und die Wahrnehmung, dass die Diskussion um die Unabhängigkeit der Justiz eine Mär ist, die allenfalls gegenüber ihresgleichen und zur Durchsetzung des Rechts des Stärkeren Geltung hat. Nicht zuletzt ist sie ein Instrument zur Durchsetzung politischen Willens. Dabei wird sie zunehmend reaktionär und damit zu einer Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.

Daher sind meine Bemühungen schon länger über die Auseinandersetzung mit meiner eigenen Betroffenheit hinaus dem Bemühen geschuldet, für Deutschland auch in dem Bereich nützlich zu sein – insbesondere deshalb: Am Horizont dessen, was ich an Erfahrungen mit Richtern an nun verschiedenen Gerichten gesammelt habe, sehe ich, dass der wahrgenommene Typus bei einer weiterer gesellschaftlichen Entwicklung in die Richtung, die ich unter X mit

Deutschland 2024, mir graut vor Dir: Im Jahr 3 nach dem Jahr 33 der "Zeitenwende" des Mauerfalls - auf dem Weg in das Jahr 39, dass diesmal wohl sehr viel schneller kommt.

(→ https://www.liske.de/post/gedanken_zum_09_november)

prognostiziere, geeignet ist, wieder zu Entscheidungen zu kommen, die zur Schande in der Geschichte Deutschlands gehören.

Richter Burckgard – auch Richter Leifermann – steht für diesen Typus Mensch. Der Charme dessen, was ich in den Anlagen zur Verfügung stelle, stellt an einen halbwegs gesunden Menschenverstand nicht allzu große Herausforderungen, sich in die Materie einzuarbeiten und sich über Sinn oder auch Unsinn der jeweiligen Argumentation wie auch meiner Einordnung im Klaren zu werden: Während all das, was in das Verfahren der Liske Informationsmanagementsysteme einging und zum Teil in dem erwähnten Buch abgebildet wurde, etwas komplexerer und umfangreicherer Natur ist.

Normal sein ohne Normal, macht normal sein zum Normal.

Wer in der Lage ist, das Finanzamt Magdeburg durch ein Handeln abseits des Grundgesetzes, des Rechts und der Rechtsprechung vor Strafverfolgung zu schützen, wer einen Kläger in der mündlichen Verhandlung demütigt, wer mir trotz Wissens um meine Not einen Anwalt verweigert, wer Gerichtsverfahren jahrelang aussitzt – seit 2018 insbesondere, um das Ende der Insolvenz abzuwarten, um mich dann weiter drangsalieren zu können –, wer das Protokoll der mündlichen Verhandlung fünf Jahre später zur Verfügung stellt und dabei fälscht – damit auch, wer jegliche Argumente an sich abprallen lässt, wer das Grundgesetz, das Recht und die Rechtsprechung in jeglichem Handeln ignoriert – was eigentlich das Einzige ist, worauf man verpflichtet ist, wer – nachdem ihn die „Achtung“, die Wahrheit und die Logik in einem Umfang treffen, dem er mit seinen Mitteln nicht mehr entgegentreten kann – den Kläger entlang dem Bild von den drei Affen aus dem Verfahren werfen will und in der Annahme des Erfolgs

dieses Handelns das Verfahren aus dem Gerichtsregister löschen lässt, wofür man ein uneidliche Falschaussage und Urkundenfälschung in Kauf nimmt – so nebenbei einen vorliegenden Antrag auf Prozesskostenhilfe ignoriert, der einem Anwalt die Vertretung anstelle des eigentlichen Vertreters des Klägers ermöglichen würde, denn das Subjekt der klagenden Firma ist weiter Prozessbeteiligter und vom Prozessvertreter getrennt: Wer all das kann, der handelt durch äußeren Einfluss, sieht sich durch diesen geschützt und ist befähigt, Menschen wieder aufs Schafott oder in die Gaskammern zu schicken, wenn der äußere Einfluss das von ihm verlangt. Und da gleiches Denken ganz offensichtlich auch bei den anderen Genannten offensichtlich vorhanden ist – sonst wären sie dem Handeln entgegengetreten –, ist der Keim schon längst gekeimt. Das ist meine These.

Systemisch kann man sehen, wie auf der einen Seite Argumenten keine „Achtung“ entgegengebracht und das Recht ignoriert wird, um dann aus einer individuellen Logik zu Entscheidungen zu kommen, die von vornherein feststehen. Man kann sehen, wie auf dieser Seite der Amtsermittlungsgrundsatz vollkommen ignoriert wird, weil von vornherein feststeht, dass die, denen man Vergehen vorwirft, Narrenfreiheit haben – angefangen beim Finanzamt Magdeburg, wo allein die umfangreichen Bemühungen, sich der Auseinandersetzung mit den strafrechtlichen Aspekten der Klage zu verweigern und dabei FGO, GVG und ZPO zu ignorieren, jedoch bei kruden Bemühungen um die zivilrechtlichen Aspekte zu berücksichtigen, Erfahrungen der besonderen Art schaffen – und geschützt werden. Man kann sehen, wie Vorwürfen mit unkonkreten Phrasen und Schweigen begegnet wird. Die Gesamtheit des aufeinander abgestimmten Tuns führt dazu, die Beteiligten als Bande einzuordnen.

Man kann auf der anderen Seite sehen, wie jedem Aspekt „Achtung“ entgegengebracht und objektiv sowie logisch unter den Maßgaben des Grundgesetzes, des Rechts und der Rechtsprechung analysiert und bewertet wird. Der Vorteil dieser Seite ist bei konsequenter Anwendung, dass die andere Seite an einem Mangel an Argumenten dagegen leidet. Dieser Nachteil wird durch das Handeln als Bande kompensiert. Das Argument, die im weiteren eingebrachte Entscheidung des Bundesfinanzhofes würde beweisen, dass der Rechtsweg Fehlverhalten wie das von Richter Burckgard korrigieren würde, schlägt aus mehreren Gründen fehl. Das Verfahren insgesamt zeugt von einem systemischen Versagen bis hin zum Bundesverfassungsgericht und einem kompletten Ausfall der ersten Instanz, so dass die Rechtsweggarantie des Art. 19 Abs. 4 GG unterlaufen wird: Noch dazu bei Berücksichtigung der begrenzten Möglichkeiten zur Korrektur der zweiten Instanz und der immer wieder erfolgten Ablehnung der Prozesskostenhilfe. Hinzu kommt, dass der Bundesfinanzhof vorliegend eine Entscheidung getroffen hat, aus der man noch nicht ableiten kann, dass sie Ausdruck eines veränderten moralischen Empfindens ist.

Dieses so zum Ausdruck zu bringen, dient nicht zuletzt auch dem Ziel, mit Blick auf das allgemein wirkende und auch vorliegend wirkende Schweigen wie auch bandenhafte Handeln

die Motivation herauskitzeln, Schwächen in der von mir eingebrachten Logik zu entdecken, um mir Versagen vorwerfen zu können. Ich wäre darüber hocherfreut. Sollte dabei jedoch nichts maßgeblich Relevantes entdeckt werden, so fordere ich ein Handeln entlang meiner Vorgaben: Nicht zuletzt, damit ich nicht weiter entlang meines generellen Herangehens gefordert bin und dass ich mein Handeln aus Art. 20 Abs. 4 GG ableite, dürfte schon offensichtlich sein.

Instanzenweg

Die Klage vom 30.09.2014 wurde beim Finanzgericht Sachsen-Anhalt eingelegt. Revisionsinstanz ist der Bundesgerichtshof (BGH). Rechtsmittel sind die Revision, die Nichtzulassungsbeschwerde und die Beschwerde.

Unter der Voraussetzung der Zulassung durch das Finanzgericht kann Revision beim BGH eingelegt werden. Er ist jedoch eine reine Rechtsinstanz. Bis auf Ausnahmen hat er keine Tatsachen festzustellen oder zu würdigen. Wurde keine Revision zugelassen, so ist die Nichtzulassungsbeschwerde möglich. Sie wird jedoch nur zugelassen, wenn die Sache grundsätzliche Bedeutung hat, der Fortbildung des Rechts oder der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung dient oder ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird. Und dann ist noch die Beschwerde zu Entscheidungen des Finanzgerichts möglich, die nicht Urteile sind. Allerdings können prozessleitende Verfügungen, Aufklärungsanordnungen, Beschlüsse über die Vertagung oder die Bestimmung einer Frist, Beweisbeschlüsse, Beschlüsse nach §§ 91a und 93a der Finanzgerichtsordnung, Beschlüsse über die Ablehnung von Beweisanträgen, über Verbindung und Trennung von Verfahren und über die Ablehnung zum Beispiel von Gerichtspersonen oder Sachverständigen, Einstellungsbeschlüsse nach Klagerücknahme sowie Beschlüsse in Verfahren der Prozesskostenhilfe können nicht mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Möglichkeiten, Entscheidungen des Finanzgerichts einer Prüfung im Rahmen der Finanzgerichtsbarkeit zuzuführen, sind also überaus beschränkt. Dann bleibt nur noch der Gang vor das Bundesverfassungsgericht, das noch höhere Hürden dafür anlegt, angehört zu werden.

Insofern kommt dem rechtmäßigen Wirken des Finanzgerichts – also einem Wirken entlang dem Grundgesetz, dem Recht und der Rechtsprechung – eine besondere Bedeutung zu. Diese rechtmäßige Wirken wird per se vorausgesetzt. Im hier vorgetragenen Fall und in der Gesamtheit des Umgangs des Finanzgerichts Sachsen-Anhalt mit meiner Klage vom 30.09.2014 fällt mir aber trotz Bemühens nichts ein, dass ich unter einem rechtmäßigen Wirken einordnen kann. Das gesamte Verfahren ist geprägt von Willkür, der Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren, der Verletzung des Rechts auf effektiven Rechtsschutz, der Verletzung des Grundsatzes des gesetzlichen Richters, der Verletzung des rechtlichen Gehörs und in all den

Zusammenhängen der vielfältigen Verletzung des Rechts und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Ausprägen tut sich das in vielen Tatsachen.

Als Erstinstanz der Rechtsprechung ist das Finanzgericht Sachsen-Anhalt entlang der Klage vom 30.09.2014 ein Totalausfall, dessen Wirken weder durch den Bundesfinanzhof noch das Bundesverfassungsgericht geheilt werden kann. Es liegt ein vollkommenes systemisches Versagen vor, dass in Teilen durch die Strafanzeige gegen Richter Burckgard vorgetragen wird. Wenn insofern die Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau in Erwiderung auf meine Anzeige

Der Anzeigenerstatter erstattet Strafanzeige wegen Verstoß gegen den Schutz der Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 und 2 GG in Verbindung mit Art. 3 ERMK und Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG (**Weißer Folter**) und **Rechtsbeugung nach § 339 StGB** in Verbindung mit Verstößen gegen Art. 20 Abs. 3 GG, Art. 19 Abs. 4 GG, Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 101 Abs. 1 Satz 1 GG und Art. 103 Abs. 1 GG – in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Art. 41 Abs. 2 der Europäischen Grundrechtscharta -, **Strafvereitelung im Amt nach § 258a StGB**, § 76 Abs. 1 und 2 FGO sowie § 133a Abs. 4 Satz 4 FGO und stellt Strafantrag für alle in Betracht kommenden Delikte.

meint,

Da Sie letztlich eine Rechtmäßigkeitskontrolle hinsichtlich des zu Grunde liegenden Verfahrens vor dem Finanzgericht des Landes Sachsen-Anhalt (Az. 3 K 1053/14) anstreben, weise ich auf Folgendes hin. Eine derartige Rechtmäßigkeitskontrolle steht den Staatsanwaltschaften nicht zu. Die Staatsanwaltschaft hat lediglich die strafrechtliche Seite im Hinblick auf die Frage zu prüfen, ob angezeigte Personen Straftatbestände, die sich aus dem Strafgesetzbuch oder anderen Gesetzen ergeben können, erfüllt haben könnten und ob deswegen in Ermittlungen einzutreten ist. Dies ist hier aus den oben genannten Gründen nicht der Fall. Eine Überprüfung der Rechtsprechung des Finanzgerichts findet grundsätzlich im Rahmen der dort eröffneten Rechtsmittel statt. Ein Eingriff der Staatsanwaltschaft in diesen Instanzenzug und diese Verfahrensvorschriften ist unzulässig.

so muss festgestellt werden, dass eben keine Überprüfung der Rechtsprechung angestrebt wird, sondern der systemisch wirkende, durchgängig erkennbare und nachgewiesene Wille von Richter Burckgard angezeigt wird, permanent „bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zugunsten oder zum Nachteil einer Partei eine Beugung des Rechts“ zu verschulden.

Verfahrensgang

Dem nachfolgenden Verfahrensgang ist zu entnehmen, dass ich bis zur Fertigstellung dieses Schriftsatzes entgegen meiner Bitte auch nach einem Monat weder von der Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau noch der Generalstaatsanwaltschaft Naumburg und dem Justizministerium die von mir gewünschten Aktenkopien erhalten habe. Es liegt bei allen ein Verstoß gegen § 406e StPO vor. Zu der angenommenen Dürftigkeit der Akten

gesellt sich inzwischen der von mir nicht mehr ausgeschlossene Abstimmungsaufwand hinzu, die Akten zu fälschen, um dem offensichtlichen und hier im weiteren dargelegten Fehlverhalten widersprechen zu können.

Am 08.08.2024 teilt die Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau mit, dass sie von einer Strafverfolgung absieht – ANLAGE 3a.

Mit Schreiben vom 15.08.2024 lege ich dagegen Beschwerde bei der Generalstaatsanwaltschaft Naumburg ein – ANLAGE 3b. Ich moniere den Verstoß gegen die Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung nach § 160 StPO sowie die Verletzung des Rechts auf rechtliches Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG und stelle fest, dass sich auch „Staatsanwalt Gandert durch seine Ignoranz strafbar gemacht hat“. Abschließend verweise ich auf einen Post an Bundesjustizminister Marco Buschmann vom gleichen Tag:

Haben Sie die Absicht – das wäre [#modernDenken](https://www.liske.de/produktseite/willk%C3%BCr-einblicke-in-die-deutsche-un-rechtsprechung) <https://www.liske.de/produktseite/willk%C3%BCr-einblicke-in-die-deutsche-un-rechtsprechung> –, auch ein Gesetz einzubringen, mit dem Richter, die abseits des Grundgesetzes, des Rechts und der Rechtsprechung agieren und entscheiden, sowie Staatsanwälte, die das unreflektiert decken, tatsächlich zur Rechenschaft gezogen werden können?

§ 339 StGB ist in unserer Cliquenwirtschaft inzwischen, als ob man ein totes Pferd schlägt.

Bei einem Anruf am 07.10.2024 teil man mir mit, dass die Beschwerde unbearbeitet beim Dezernenten liegen würde. Am 10.10.2024 erinnere ich an die Bearbeitung mit Terminsetzung 25.10.2024 – ANLAGE 3c.

Nachdem auch dann nichts passiert, wende ich mich am 01.11.2024 an die Justizministerin und führe aus – ANLAGE 3d:

Der Anzeige können Sie umfangreiche Verletzungen des Grundgesetzes und des Rechts entnehmen, zu denen unter anderem der Vorwurf der Weißen Folter gehört. Diese Verletzungen lassen sich nicht allein auf dem Gerichtsweg bewältigen, da sie Ausdruck eines systemisch grundsätzlichen Handelns sind, bei dem mir als Kläger jegliches Recht abgesprochen wird, ich einer Willkür ausgesetzt bin, die nicht im Einklang mit unserem Grundgesetz steht und das Finanzgericht Sachsen-Anhalt als Teil des Finanzgerichtswegs ausfällt, der nach Art. 95 Abs. 1 GG vorgesehen ist.

Während die Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau nach einem Eingangsschreiben vom 23.07.2024 schon am 08.08.2024 feststellen konnte, dass sie nichts feststellen kann – ohne erkennen zu lassen, dass sie die Strafanzeige überhaupt gelesen hat –, sitzt die Generalstaatsanwaltschaft die Bearbeitung aus.

Inzwischen liegt also sowohl hinsichtlich des Handelns der Staatsanwaltschaft Stendal als auch der Generalstaatsanwaltschaft Sachsen-Anhalt ein Verstoß gegen § 160 Abs. 1 StPO vor und ein Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 MRK steht im Raum. Daher möchte ich Sie bitten, für eine substanzielle und zeitnahe Bearbeitung Sorge zu tragen. Lassen Sie mich bitte bis zum 15.11.2024 wissen, wie sich das weitere Herangehen gestaltet.

Drei Tage später reagiert die Generalstaatsanwaltschaft mit der gleichen – in zweifacher Deutung – Arbeitseinstellung wie die Staatsanwaltschaft. Frech bringt sie zum Ausdruck – ANLAGE 3d:

Soweit Sie in Ihrer Beschwerdebegründung vortragen, dass die Staatsanwaltschaft Dessau- Roßlau bezogen auf Ihre Vorwürfe nicht nachgewiesen habe, dass die „behauptete Rechtsbeugung nicht gegeben ist“, so weise ich darauf hin, dass es nicht die Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden ist, das Nichtvorliegen von Tatvorwürfen zu belegen. Im Gegenteil dient das Ermittlungsverfahren **der Führung des Nachweises der Tatbegehung durch den Beschuldigten**. Ist die Begehung einer Straftat nicht nachweisbar oder liegen - wie hier - schon keine ausreichenden Anhaltspunkte für eine Straftat vor, kommt eine weitere Strafverfolgung des Beschuldigten nicht in Betracht.

Am 07.11.2024 informiere ich die Justizministerin über das Schreiben und führe aus – ANLAGE 3f:

dass es Zeugnis davon ablegt, dass man in überheblicher Herrenmanier bemüht ist, einem dummen Ossi eine Logik zu verkaufen, die aus dem Blickwinkel des gesunden Menschenverstandes nicht haltbar ist und dem alleinigen Zweck dient, im Sinne eines Korpsgeistes das eigene Klientel mit einer wirklich unendlich dummen These zu schützen. Wenn es im Schreiben heißt,

Soweit Sie in Ihrer Beschwerdebegründung vortragen, dass die Staatsanwaltschaft Dessau- Roßlau bezogen auf Ihre Vorwürfe nicht nachgewiesen habe, dass die „behauptete Rechtsbeugung nicht gegeben ist“, so weise ich darauf hin, dass es nicht die Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden ist, das Nichtvorliegen von Tatvorwürfen zu belegen. Im Gegenteil dient das Ermittlungsverfahren der Führung des Nachweises der Tatbegehung durch den Beschuldigten. Ist die Begehung einer Straftat nicht nachweisbar oder liegen - wie hier - schon keine ausreichenden Anhaltspunkte für eine Straftat vor, kommt eine weitere Strafverfolgung des Beschuldigten nicht in Betracht.

so muss auf folgendes hingewiesen werden:

- Abseits von wohl üblichen Erfahrungen habe ich in meiner Anzeige nicht nur Rechtsbeugungen behauptet, sondern umfangreich nachgewiesen, d. h., ich habe vornweg das getan, was die Staatsanwaltschaft und die Generalstaatsanwaltschaft nach § 160 Abs. 1 StPO gefordert sind, zu tun: Den Sachverhalt zu erforschen. Insofern kann sich das Handeln beider darauf beschränken, aus einer anzunehmenden Kompetenz heraus die Substanz dessen zu prüfen und mir Versagen hinsichtlich solcher Aspekte wie falscher Interpretation des Rechts, fehlerhafte Logik oder Unvollständigkeit nachzuweisen: Aber entlang der im Kapitel 2.1 meiner Strafanzeige eingebrachten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts müssen sie es tun und da sie es entlang auch dem nicht getan haben, verletzen sie mein Recht auf rechtliches Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG.
- Ich habe also die „Führung des Nachweises der Tatbegehung durch den Beschuldigten“ erbracht – wogegen allein der Nachweis steht, dass dem nicht so ist und dafür reicht die reine Behauptung nicht aus.

- Es liegen keine ausreichenden Anhaltspunkte für eine Straftat vor? Voraussetzung der Rechtsbeugung durch Richter ist – um es kurz zu machen –, dass er sich „bewusst in schwerwiegender Weise von Recht und Gesetz entfernt“. Meine Tatvorwürfe finden sich im Kapitel 1 „Zusammenfassung der Vorwürfe“ und auf den folgenden knapp vierzig Seiten leiste ich die Arbeit, die eigentlich von der Staatsanwaltschaft kommen muss.
- Wenn also behauptet wird, es gäbe keine ausreichenden Anhaltspunkte für eine Straftat, so bedarf es einer Auseinandersetzung mit meiner Anzeige. Die gibt es bisher nicht.

Mit recht sicher am gleichen Tag erstellten Schreiben vom 22.11.2024 und 25.11.2024 reagiert das Justizministerium auf meine Schreiben vom 01.11.2024 und 07.11.2024 dahingehend, sie als Dienstaufsichtsbeschwerde zu bewerten und sie an die Generalstaatsanwältin weiterzuleiten – ANLAGEN 3g und 3h.

Zwei Monate später erinnere ich die Justizministerin am 31.01.2025 – ANLAGE 3i. Mit Schreiben vom gleichen Tag sieht die Justizministerin „keinen Anlass zur Beanstandung“ der „angefochtenen staatsanwaltschaftlichen Diensthandlungen“ – ANLAGE 3j.

Darauf reagiere ich mit Schreiben vom 06.02.2025 – ANLAGE 3k,

Die Reaktion zeugt nicht nur von einer Verletzung des rechtlichen Gehörs entlang einschlägiger Urteile des Bundesverfassungsgerichts, von Willkür und der Offenbarung eines Rechtssystems, dass nur seinesgleichen gegenüber gerecht ist und in geradezu mafiöser Weise sich gegenseitig beschützt, sondern auch von einem Dünkel, der aus der zum Normal erwachsenen Normalität erwächst, in Ostdeutschland in Besatzermentalität agieren und sich über das Gesetz stellen zu können. Ein solches Handeln betrachte ich als Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung, da es in seiner Unterdrückungsabsicht, in seinem – als Aspekt breiterer Bemühungen – Unterdrückungstun und seiner bewussten Ignorierung des Grundgesetzes, des Rechts und der Rechtsprechung das Potential in sich trägt, sich auch in einer Weise zu verwirklichen, von der wir angenommen haben, dass uns das nie wieder passiert.

und bitte um Zusendung der Akte. Gleiches erbitte ich am selben Tag von der Generalstaatsanwältin – ANLAGE 3l. Von dort wird am 07.02.2025 mit dem Hinweis reagiert, dass „die Akten mittlerweile wieder“ an die Staatsanwaltschaft gesandt worden seien – ANLAGE 3m. Daher erbitte ich am 14.02.2024 bei der Staatsanwaltschaft eine „Kopie der Akten“ – ANLAGE 3n. Am gleichen Tag bitte ich die Generalstaatsanwältin „mir eine Kopie der in Ihrem Haus zu dem Fall angelegten Akte bzw. Akten zur Verfügung zu stellen“ – ANLAGE 3o.

Am 14.02.2025 erinnere ich die Justizministerin an die Zusendung der Akte – ANLAGE 3p. Ein Anruf am 27.02.2025 dazu in ihrem Büro führt zu der Abstimmung, dass ich mich am 03.03.2025 erneut melden könne. Ein Anruf bei der Staatsanwaltschaft in gleicher Sache an dem Tag führt zu der Forderung des zuständigen Staatsanwalts, die Anfrage schriftlich zu stellen. Dem komme ich am gleichen Tag mit Terminsetzung 07.03.2025 nach – ANLAGE 3q.

Mit Schreiben vom 26.02.2025 – das mich am 08.03.2025 erreicht, wird mein Ersuchen vom 27.02.2025 abgelehnt – ANLAGE 3r. Am 08.03.2025 lege ich dagegen Einspruch ein – ANLAGE 3s. Nach wiederholten telefonischen Bemühungen mit dem Büro der Justizministerin hatte man mir am Vortag mitgeteilt, dass ich eine „Antwort“ bekommen würde, doch bedürfte es noch meiner Geduld.

Am 24.02.2025 telefonierte ich mit dem Bundesfinanzhof hinsichtlich des in seinem Beschluss vom 11.02.2025 zum Ausdruck gebrachten Fehlens der Erklärung über meine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse. In der Folge sandte ich die Erklärung zu und bat um Klärung – ANLAGE 3t.

Absichten werden in der Demokratie auf leisen Sohlen verfolgt.

Als ob nichts gewesen wäre – siehe Kapitel „Ergänzung der Strafanzeige – Einschreiten des Bundesfinanzhofs“ –, erhielt ich am 11.03.2024 ein Schreiben des Finanzgerichts Sachsen-Anhalt vom 03.03.2024, nach dem das Verfahren nun unter neuem Aktenzeichen fortgeführt wird – ANLAGE 2/38 ff.. Außerdem wird mein Antrag vom 26.02.2025 abgelehnt, eine Kopie der Akte ab 09.06.2024 zu bekommen – was erstmals in der zehnjährigen Geschichte des Verfahrens der Falls ist, denn zumindest die Akten habe ich auf meine Bitte hin immer bekommen. Entschieden hat das Richter Leifermann – wozu er nach meiner Ablehnung und der noch nicht erfolgten Entscheidung darüber nicht berechtigt ist – ANLAGE 1/38 ff.. Ich werde darauf sicher ausführlich eingehen und über mögliche Verfahrenswinkelzüge herrscht bei mir schon eine gewisse Klarheit.

Versagen von Richter Burckgard am Finanzgericht Sachsen-Anhalt

Als Kläger der Klage vom 30.09.2014 brachte ich am 09.06.2024 verschiedene Anträge als Reaktion auf Beschlüsse des Finanzgerichts von **Mai 2024** ein, mit denen es auf Schriftsätze von mir von **September 2023** reagierte. Diese wiederum waren eine Reaktion auf Beschlüsse des Finanzgerichts vom **August 2023**, mit denen es sich erstmals seit der mündlichen Verhandlung vom **21. November 2018** äußerte. Zu den Unterlagen gehörte auch das **Protokoll der mündlichen Verhandlung**

HINWEIS: Diese Beschlüsse und Schriftsätze liegen hier nicht mit bei, können aber zur Verfügung gestellt werden. Sie sind für das Verständnis des vorliegenden Schriftsatzes relevant. Sie beizufügen, hätte ihn aber zu sehr aufgebläht. Evtl. ist vorliegendes ja aufschlussreich genug.

Strafanzeige

Die in der Strafanzeige gegen Richter Burckgard – ANLAGE 1 – eingebrachten Vorwürfe lauten auf – ANLAGE 1/2, siehe auch zusammenfassend ANLAGE 1/5 bis 1/7 und insgesamt ANLAGE 1 –

Verstoß gegen den Schutz der Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 und 2 GG in Verbindung mit Art. 3 ERMK und Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG (Weiße Folter) und Rechtsbeugung nach § 339 StGB in Verbindung mit Verstößen gegen Art. 20 Abs. 3 GG, Art. 19 Abs. 4 GG, Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 101 Abs. 1 Satz 1 GG und Art 103 Abs. 1 GG – in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Art. 41 Abs. 2 der Europäischen Grundrechtscharta -, Strafvereitelung im Amt nach § 258a StGB, § 76 Abs. 1 und 2 FGO sowie § 133a Abs. 4 Satz 4 FGO.

Um den auch so schon umfangreichen Schriftsatz nicht weiter auszudehnen, verzichte ich hier auch entgegen meinen Gewohnheiten auf eine detaillierte Untersetzung und verweise auf die ANLAGE 1 mit der Strafanzeige. Ihr sind nicht deren 27 Anlagen beigelegt, die jedoch auch jederzeit zur Verfügung gestellt werden können, wenn meinen Analysen und Argumentationen nicht vertraut wird bzw., das strafbare Handeln von Richter Burckgard darüber noch nicht ausreichend erkannt wird.

Ergänzung der Strafanzeige – Einschreiten des Bundesfinanzhofs

Richter Burckgard verstößt gegen § 155 FGO in Verbindung mit § 329 Abs. 2 Satz 1 ZPO. Er macht sich der mehrfachen Urkundenfälschung nach § 267 StGB schuldig, verstößt gegen Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG und begeht Rechtsbeugung nach § 339 StGB in Verbindung mit Verstößen gegen Art. 20 Abs. 3 GG, Art. 19 Abs. 4 GG, Art. 3 Abs. 1 GG und Art 103 Abs. 1 GG – also Verstoß gegen das Recht auf ein faires Verfahren, das Recht auf effektiven Rechtsschutz, das Willkürverbot und das Recht auf rechtliches Gehör.

Hätten die Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau und die Generalstaatsanwaltschaft Naumburg den Sachverhalt erforscht und wäre das Justizministerium Sachsen-Anhalt seiner Verantwortung gerecht geworden, wäre ihnen all das aufgefallen. Das war jedoch nicht der Fall. Insofern ist Beihilfe nach § 27 StGB gegeben.

Der Inhalt der Strafanzeige vom 18.07.2024 gegen Richter Burckgard war eine Verwertung von sieben Schriftsätzen vom 09.06.2024, mit denen ich auf Beschlüsse vom Mai 2024 reagierte:

- Anforderung der Gerichtsakte
- Antrag auf Prozesskostenhilfe

- Rüge der überlangen Verfahrensdauer – mit Anträgen
 - Entschädigung,
 - Protokollberichtigung,
 - Prozesskostenhilfe, wie gefordert,
 - Abtrennung des strafrechtlichen Teils der Klage und Abgabe an das zuständige Gericht – wie im Schriftsatz von 11. November 2018 an Richter Kerber überaus ausführlich erläutert,
 - Ablehnung Richter Leifermann, wie gefordert.
- Ablehnung von Richter Burckgard wegen Besorgnis der Befangenheit,
- Rüge wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs auf Grund der Ablehnung des Antrags wegen Besorgnis der Befangenheit von Richter Leifermann,
- Protokollberichtigung,
- Rüge wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs auf Grund Ablehnung des Antrags auf Abtrennung und Verweisung des Verfahrens wegen Amtshaftung.

Bis zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Strafanzeige war darauf durch das Gericht nicht reagiert worden – wenn man von dem absieht, worauf nachfolgend eingegangen wird.

Statt sich damit auseinanderzusetzen, erließ der 3. Senat des Finanzgerichts Sachsen-Anhalt unter Vorsitz von Richter Burckgard am 11.07.2024 einen Beschluss, mit dem er mich aus dem Prozess verwies – ANLAGE 2/2. Aus den Augen aus dem Sinn, dachte es wohl erleichtert.

Der Beschluss erzwang bei mir eine weitere Auseinandersetzung in ein für mich fremdes Rechtsgebiet. Am 29.07.2024 legte ich – aus früheren Fehlern gelernt, über das Finanzgericht Sachsen-Anhalt – Beschwerde ein und beantragte Prozesskostenhilfe für das Verfahren beim Bundesfinanzhof – ANLAGE 2/13. Mit Beschluss vom 13.02.2024 – hier nicht beigelegt – lehnte der BFH den Antrag auf Prozesskostenhilfe mit der Begründung ab,

Im vorliegenden Verfahren kann die beantragte PKH schon deshalb nicht bewilligt werden, weil der Beschwerdeführer und Antragsteller (Antragsteller) seinem Antrag die nach § 117 Abs. 2 ZPO beizufügende Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse anhand des dafür vorgesehenen Vordrucks (§ 117 Abs. 4 ZPO) sowie die dazugehörigen Belege nicht vorgelegt hat. **Ein entsprechendes Formblatt des Antragstellers ist weder in den Akten des Finanzgerichts noch in den Akten des Senats enthalten.**

Am gleichen Tag erließ der BFH jedoch noch einen weiteren Beschluss zur Sache – ANLAGE 2/31. Es entschied,

Der Rechtsweg ist unzulässig.

...

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 56 FGO kommt nicht in Betracht. Hierzu hätte der Beschwerdeführer innerhalb der Beschwerdefrist nicht nur einen PKH-Antrag stellen, sondern auch eine Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse auf dem dafür vorgeschriebenen Formblatt einreichen müssen

und begründete das mit der fehlenden Erklärung über die persönlichen und wirtschaftliche Verhältnisse. Allerdings entschied er noch weiter: Und ohne nähere Prüfung aus meiner Inkompetenz in einer Weise, zu der er nicht verpflichtet gewesen wäre.

Das FG hat den Beschwerdeführer zu Unrecht aus dem Verfahren gewiesen.

Um eine solche Entscheidung treffen zu können, tat der Bundesfinanzhof etwas, was weder die Staatsanwaltschaft noch die Generalstaatsanwaltschaft noch das Justizministerium getan hat: Es hat den Sachverhalt erforscht – wofür Aufwand notwendig war. Doch es kommt noch schlimmer: Im Gegensatz zu den Genannten war es dazu nicht verpflichtet. Der Bundesfinanzhof hätte es dabei bewenden lassen können, sich mit dem Fall auf Grund der fehlenden Anlage über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht weiter damit zu beschäftigen. Normalerweise ist ein Verfahren „erledigt“, wenn man den formalen Voraussetzungen des Verfahrens nicht genügt – **aus meiner Sicht ein Mangel an Rechtsgerechtigkeit bis hin zum Bundesverfassungsgericht, der gegen das Gleichheitsgebot des Art. 3 Abs. 1 GG verstößt und meine Klage, in der ich ohne Anwalt auskommen muss, ist dafür ein prägnantes Beispiel.**

Doch es kommt noch schlimmer: Die Anlage über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse lag meiner Beschwerde sicher bei. Indiz für die Annahme, dass ich die Anlage über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beschwerde beigelegt habe, ist nicht nur,

- dass sie existiert und ich sie dem Bundesfinanzhof nach Wahrnehmung des Beschlusses und einem Telefonat zur Klärung sofort als pdf-Datei mit dem Erstellungsdatum 25.07.2024 zusenden konnte – ANLAGE 2/37,
- dass die als ANLAGE 2 eingehende Erklärung zwischen der ANLAGE 1 und den ANLAGEN 3 bis 8 eingeordnet war und ihr Fehlen mir sicher aufgefallen wäre und, dass
- die gesamte Beschwerde nebst Anlagen mit einem Aktenddulli zusammengefügt war, so dass sie nicht versehentlich „rausgefallen“ sein konnte,

sondern auch, was dem aufmerksamen Bundesfinanzhof noch auffiel – **und ich hätte davon normalerweise nie Kenntnis bekommen:**

Der Senat weist zur Förderung des Verfahrens auch darauf hin, dass das FG das Verfahren **durch den (den**

Beteiligten nicht übermittelten) Beschluss vom 18.07.2024 - 3 K 1053/14 (Bl. 741 der FG-Akte) mit der Begründung aus den Registern gelöscht hat, dass kein Beteiligter die Wiederaufnahme erklärt habe. Auch dies trifft nicht zu. Der Beschwerdeführer hat die Wiederaufnahme des Verfahrens erklärt. Das FG hätte daher vor der Löschung den Ausgang des Beschwerdeverfahrens abwarten müssen. Außerdem hat das FG durch die Beschwerde Kenntnis davon erlangt, dass Ansprüche aus dem Verfahren vom Insolvenzverwalter freigegeben wurden. Die Löschung ist daher rückgängig zu machen und das Verfahren fortzusetzen.

Der Einzige, der ein Interesse an der Entfernung der Erklärung haben und der Einzige, der das Verfahren aus dem Register streichen konnte, war Richter Burckgard.

Es ist zunächst festzuhalten: Dieser Beschluss wurde eine Woche nach dem Beschluss vom 11.07.2024 gefasst, mit dem ich aus dem Prozess gewiesen wurde – ANLAGE 2/3. **Die Tatsache, dass mir der Beschluss nicht übermittelt wurde, stellt eine Verletzung des § 155 FGO in Verbindung mit § 329 Abs. 2 Satz 1 ZPO dar.** In seinem Beschluss vom 07.10.2010 stellte der Bundesfinanzhof fest, VIII B 24/10:

Verfügungen und Beschlüsse des Gerichts, die nicht förmlich zugestellt werden müssen, sind den Beteiligten zumindest formlos mitzuteilen (§ 155 der Finanzgerichtsordnung --FGO-- i. V. m. § 329 Abs. 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung --ZPO--). Die Mitteilungspflicht dient auch der Gewährleistung des rechtlichen Gehörs.

Dadurch war ich nicht in der Lage, dem entgegenzutreten – z. Bsp. in der Weise, wie ich es in dem vorliegende Schriftsatz tue.

Erschwerend kommt hinzu, dass als Begründung für die Entfernung aus dem Register ausgeführt wurde, „**dass kein Beteiligter die Wiederaufnahme erklärt habe**“, Das setzt voraus, dass die Beteiligten von der Absicht Kenntnis haben und dazu vom Gericht in Kenntnis gesetzt wurden. Das jedoch war nicht der Fall. Im Beschluss des Bundesfinanzhofes heißt es dazu:

Der Senat weist zur Förderung des Verfahrens auch darauf hin, dass das FG das Verfahren durch den **(den Beteiligten nicht übermittelten) Beschluss vom 18.07.2024 ...**

Es liegt also zweierlei Versagen vor. Zunächst mal stellt die These, insbesondere auch ich hätte als Beteiligter die Aufnahme nicht erklärt, eine **uneidliche Falschaussage nach § 153 StGB** dar – „Sachverständiger“ ist hier Richter Burckgard: Durch die Tatsache, dass ich den Beschluss vom 11.07.2024 erst am 17.07.2024 bekam – ANLAGE 2/37 – war ich objektiv nicht in der Lage, bis zum Beschluss vom 18.07.2024, das Verfahren aus den Registern zu löschen, die Wiederaufnahme zu erklären. Das erfolgte erst mit meinem Schriftsatz vom 29.07.2024 – ANLAGE 2/13. **Die Falschaussage zur Grundlage des Beschlusses vom 18.07.2024 zu machen, ist Urkundenfälschung nach § 267 StGB.**

Durch diese Handlung von Richter Burckgard wird auch nachvollziehbar, warum er meine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse aus meiner Beschwerde vom 29.07.2024 entfernte – ANLAGE 2/13. Nach seinem Beschluss vom

11.07.2024, mich aus dem Prozess zu verweisen – ANLAGE 2/3 – und seinem Beschluss vom 18.07.2024, das Verfahren aus dem Register zu löschen – ANLAGE 2/35 –, legte ich am 29.07.2024 meine Beschwerde ein – ANLAGE 2/13. Die Nichtzusendung des Beschlusses vom 18.07.2024 hätte er sicher dadurch heilen können, dass er ihn nun noch hätte zusenden können. Der ganze Sinn seines Beschlusses vom 11.07.2024 – ANLAGE 2/3 –, sich eine Beschlussfassung zu meinen sieben Schriftsätzen vom 09.06.2024 zu entziehen, wäre aber konterkariert worden. An der Substanz meiner Beschwerde konnte er schon sehen, dass seine Beschluss, mich aus dem Prozess zu verweisen, einer Prüfung nicht standhält – noch dazu, wenn diese unter Einbeziehung eines Anwalts erfolgt. In ähnlicher Weise konnte er eine Beschwerde gegen die Löschung aus dem Register erwarten. Daher blieb ihm – aus seiner Sicht – nur die Entfernung der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, weil er annehmen konnte, dass sich der Bundesfinanzhof auf Grund der Verletzung formaler Voraussetzungen nicht weiter inhaltlich mit der Beschwerde auseinandersetzen würde. **Dieses Denken sagt viel über das Verständnis am Finanzgericht Sachsen-Anhalt über den Bundesfinanzhof aus.**

Richter Burckgard handelte also zum eigenen Nutzen – und dem des Finanzamtes Magdeburg. Er machte sich auch damit der Rechtsbeugung nach § 339 StGB schuldig. Der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil vom Urteil vom 5. Dezember 1996 festgestellt, BGH 1 StR 376/96:

1. Rechtsbeugung kommt bei einem Verstoß gegen Verfahrensrecht dann in Betracht, wenn der Richter durch sein Verhalten nicht lediglich die abstrakte Gefahr einer falschen Endentscheidung, sondern die konkrete Gefahr eines unrechtmäßigen Vor- oder Nachteils für eine Partei schafft. (BGHSt)
2. Eine solche konkrete Gefahr kann bestehen, wenn der Richter gegen Bestimmungen über die Zuständigkeit oder die Anhörung Verfahrensbeteiligter verstößt, um den zuständigen Richter von der Entscheidung oder die Staatsanwaltschaft von der Mitwirkung auszuschließen und auf diesem Wege zu einem seinen Intentionen entsprechenden Ergebnis zu kommen, das bei Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften nicht oder voraussichtlich nicht zu erreichen gewesen wäre. (BGHSt)

Die zuständigen Richter sind in dem Fall die des Bundesfinanzhofes.

Doch auch das kennt noch eine Steigerung. Bei der Löschung aus dem Register wurden zwei Aspekte ignoriert. Am 09.06.2024 hatte ich als einen von sieben Schriftsätzen einen Antrag auf Prozesskostenhilfe gestellt – hier nicht beigelegt. Hinzu kommt: Die erfolgreiche Entfernung von mir aus dem Prozess bedeutet nicht, dass es dem Verfahren dann am Kläger mangelt, denn wie heißt es auch in ANLAGE 2/13:

In Sachen

Klage

Bernd Liske, Libellenweg 2, 39291 Möser, in Vertretung für

Liske Informationssysteme Ltd., Liebknechtstraße 35, 39108 Magdeburg

- Kläger -

gegen

Finanzamt Magdeburg, Tessenowstraße 6, 39114 Magdeburg,

- Beklagte -

Das Subjekt des Klägers „Liske Informationssysteme Ltd.“ – das durch den BREXIT zum Einzelunternehmer „Bernd Liske“ wurde – wäre im Verfahren also weiter Prozessbeteiligter – selbst wenn der Prozessvertreter „Bernd Liske“ erfolgreich aus dem Verfahren entfernt worden wäre. Hinzu kommt: Durch den Antrag auf Prozesskostenhilfe – der aus dem objektiven Tatbestand meiner Not nicht abgelehnt werden kann – würde der Kläger wieder eine Vertretung bekommen.

Insofern ist festzuhalten: Auch das Handeln von Richter Burckgard, die Anlage über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse aus meiner Beschwerde zu entfernen, ist nach § 267 StGB Urkundenfälschung. Zudem liegt ein Verstoß gegen Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG, denn sein offensichtliches Bemühen ist es – in Ergänzung dessen, wovon das gesamte Verfahren Zeugnis ablegt – ein Urteil über die Klage vom 30.09.2014 wegen Betrugs, Nötigung und Verstoß gegen die guten Sitten zum Vorteil für das Finanzamt Magdeburg und zu meinem Nachteil zu verhindern.

„Das Übliche“ kommt hinzu: Rechtsbeugung nach § 339 StGB in Verbindung mit Verstößen gegen Art. 20 Abs. 3 GG, Art. 19 Abs. 4 GG, Art. 3 Abs. 1 GG und Art 103 Abs. 1 GG – also Verstoß gegen das Recht auf ein faires Verfahren, das Recht auf effektiven Rechtsschutz, das Willkürverbot und das Recht auf rechtliches Gehör.

Das ich hinsichtlich des oben geäußerten Anfangsverdachts auch in diesem Fall den Sachverhalt erforscht habe und daraus nicht nur ein hinreichender, sondern ein dringender Tatverdacht erwachsen ist (Beweismittel, Zeugen) – unabhängig davon, dass mit der vorliegenden Schrift wieder auf den hinreichenden Tatverdacht abgeschichtet wird –, erscheint mir offensichtlich. Insofern wird es eine weitere Strafanzeige geben.

Auf die möglichen Weiterungen entlang eines nicht ausschließbaren – und eher wahrscheinlichen – Versagens wird mit Blick auf die weiteren Ausführungen hingewiesen.

Verstoß gegen das Recht auf rechtliches Gehör

Das Justizministerium Sachsen-Anhalt, die Generalstaatsanwaltschaft Naumburg und die Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau verstoßen gegen mein Recht auf rechtliches Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG.

Nach Artikel 103, Abs. 1 GG hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.

Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.

In gleicher Weise äußert sich die Europäische Menschenrechtskonvention im Art. 6 Abs. 1.

Jede Person hat ein Recht darauf, daß über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Das Urteil muß öffentlich verkündet werden; Presse und Öffentlichkeit können jedoch während des ganzen oder eines Teiles des Verfahrens ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse der Moral, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einer demokratischen Gesellschaft liegt, wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozeßparteien es verlangen oder - soweit das Gericht es für unbedingt erforderlich hält - wenn unter besonderen Umständen eine öffentliche Verhandlung die Interessen der Rechtspflege beeinträchtigen würde.

Und in der Europäischen Grundrechts-Charta heißt es im Art. 41, Abs. 2:

(1) Jede Person hat ein Recht darauf, dass ihre Angelegenheiten von den Organen und Einrichtungen der Union unparteiisch, gerecht und innerhalb einer angemessenen Frist behandelt werden.

(2) Dieses Recht umfasst insbesondere

(a) das Recht jeder Person, gehört zu werden, bevor ihr gegenüber eine für sie nachteilige individuelle Maßnahme getroffen wird,

Die im vorherigen Kapitel „Verstoß gegen den Amtsermittlungsgrundsatz“ beschriebene Ignoranz der Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau und der Generalstaatsanwaltschaft Naumburg verletzt mein Recht auf rechtliches Gehör. Es besteht jedoch nicht das Recht, meine Schriftsätze unberücksichtigt zu lassen, da sie durch den Umfang des erkannten Versagen und dessen umfassende Erforschung das Ergebnis massiv beeinflussen. Das Bundesverfassungsgericht hat dazu wie folgt ausgeführt- BVerfGE 9, 89:

Die Aufgabe der Gerichte, über einen konkreten Lebenssachverhalt ein abschließendes rechtliches Urteil zu fällen, ist in aller Regel ohne Anhörung der Beteiligten nicht zu lösen. Diese Anhörung ist daher zunächst Voraussetzung einer richtigen Entscheidung. Darüber hinaus fordert die Würde der Person, daß über ihr Recht nicht kurzerhand von Obrigkeit wegen verfügt wird; der einzelne soll nicht nur Objekt der richterlichen Entscheidung sein, sondern er soll vor einer Entscheidung, die seine Rechte betrifft, zu Wort

kommen, um Einfluß auf das Verfahren und sein Ergebnis nehmen zu können (BVerfGE 7, 53 [57]; 7, 275 [279]).

Eine derartige Einflussnahme auf das Verfahren wurde mir versagt. In einem weiteren Urteil bringt das Bundesverfassungsgericht zum Ausdruck - 2 BVR 743/03:

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verpflichtet Art. 103 Abs. 1 GG das Gericht, die Ausführungen der Prozessbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen. Dabei soll das Gebot des rechtlichen Gehörs als Prozessgrundrecht sicherstellen, dass die von den Fachgerichten zu treffende Entscheidung frei von Verfahrensfehlern ergeht, welche ihren Grund in unterlassener Kenntnisnahme und Nichtberücksichtigung des Sachvortrags der Parteien haben. **In diesem Sinne gebietet Art. 103 Abs. 1 GG in Verbindung mit den Grundsätzen der Zivilprozessordnung die Berücksichtigung erheblicher Beweisanträge.**

Meine Schriftsätze bleiben komplett unberücksichtigt. Damit verstößt der Beschluss insbesondere gegen Art. 103 Abs. 1 GG. Nach allgemeiner Auffassung liegt ein Verstoß dann vor,

... wenn im Einzelfall besondere Umstände deutlich machen, dass tatsächliches Vorbringen eines Beteiligten entweder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder bei der Entscheidung nicht erwogen wurde Dies ist unter anderem dann der Fall, wenn ein Gericht das Gegenteil des Vorgebrachten annimmt oder den Vortrag eines Beteiligten als nicht vorgetragen behandelt.

Das Bundesverfassungsgericht hat dazu in seinem Beschluss vom 18.01.11 ausführlicher festgestellt - 1 BvR 2441/10:

Der in Art. 103 Abs. 1 GG verbürgte Anspruch auf rechtliches Gehör ist eine Folgerung aus dem Rechtsstaatsgedanken für das gerichtliche Verfahren. Der Einzelne soll nicht bloßes Objekt des Verfahrens sein, sondern er soll vor einer Entscheidung, die seine Rechte betrifft, zu Wort kommen, um Einfluss auf das Verfahren und sein Ergebnis nehmen zu können (vgl. BVerfGE 84, 188 <190> m.w.N.; 86, 133 <144 ff.>). **Das Gebot des rechtlichen Gehörs verpflichtet daher das Gericht, die Ausführungen der Prozessbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen.** Art. 103 Abs. 1 GG ist allerdings erst verletzt, wenn sich im Einzelfall klar ergibt, dass das Gericht dieser Pflicht nicht nachgekommen ist. Grundsätzlich geht das Bundesverfassungsgericht davon aus, dass die Gerichte das von ihnen entgegengenommene Parteivorbringen zur Kenntnis genommen und in Erwägung gezogen haben. **Ein vom Bundesverfassungsgericht festzustellender Verstoß gegen Art. 103 Abs. 1 GG liegt aber dann vor, wenn im Einzelfall besondere Umstände deutlich machen, dass tatsächliches Vorbringen eines Beteiligten entweder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder bei der Entscheidung nicht erwogen wurde** (vgl. BVerfGE 65, 293 <295>; 70, 288 <293>; 86, 133 <144 ff.>). **Dies ist unter anderem dann der Fall, wenn ein Gericht das Gegenteil des Vorgebrachten annimmt oder den Vortrag eines Beteiligten als nicht vorgetragen behandelt** (vgl. BVerfGK 10, 41 <46> m.w.N.).

...

Nachdem das Amtsgericht unstreitigen und erheblichen Vortrag des Beschwerdeführers übergangen und ohne Stütze im einschlägigen Prozessrecht nicht zur Grundlage seiner Entscheidung gemacht hat, verletzen ihn die angegriffenen Entscheidungen in seinem Anspruch auf rechtliches Gehör gemäß Art. 103 Abs. 1 GG.

Auf dieser Grundrechtsverletzung beruhen die angegriffenen Entscheidungen, weil nicht ausgeschlossen werden kann, dass unter Berücksichtigung des unstreitigen Vorbringens des Beschwerdeführers zu der am 14. August 2009 getroffenen Vereinbarung eine ihm günstigere Entscheidung ergangen wäre.

Es kann auch nicht behauptet werden, dass meine Ausführungen Berücksichtigung finden. In seinem Urteil vom 19.05.92 stellt das Bundesverfassungsgericht klar- BVerfGE 86, 133:

Geht das Gericht auf den wesentlichen Kern des Tatsachenvortrags einer Partei zu einer Frage, die für das Verfahren von zentraler Bedeutung ist, in den Entscheidungsgründen nicht ein, so läßt dies auf die Nichtberücksichtigung des Vortrags schließen, sofern er nicht nach dem Rechtsstandpunkt des Gerichts unerheblich oder aber offensichtlich unsubstantiiert war (Fortführung von BVerfGE 47, 182 [189]).

Verstoß gegen den Amtsermittlungsgrundsatz

Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau

Oberstaatsanwalt Prause und Staatsanwalt Gandert verstoßen gegen die Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung nach § 160 Abs. 1 StPO und verletzen mein Recht auf rechtliches Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG. Sie machen sich der Beihilfe nach § 27 StGB zu den Richter Burckgart vorgeworfenen Straftaten schuldig und wirken zum Vorteil des Finanzamtes Magdeburg und zu meinem Nachteil. Sie verstoßen gegen § 64 BBG.

Unter <https://de.wikipedia.org/wiki/Verdacht#Rechtswissenschaft> heißt es zum Aspekt des Anfangsverdachts:

Beim Anfangsverdacht besteht das Recht (und die Pflicht: Legalitätsprinzip) der Strafverfolgungsorgane zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens. Dazu genügen Beweisgründe oder Anzeichen (Indizien), dass jemand eine Straftat begangen hat. Genauer soll das Ermittlungsverfahren schließlich erst zeigen.

...

Der Verdacht hat als Eingriffsvoraussetzung im repressiven Strafverfahren die gleiche rechtsstaatliche Bedeutung wie die Gefahr im präventiven Polizeirecht. In beiden Fällen soll der Bürger davor geschützt werden, nur auf Grund theoretischer Möglichkeiten Grundrechtseingriffe dulden zu müssen.

Der Anfangsverdacht entlang der Strafanzeige vom 18.07.2024 lautet – ANLAGE 1:

- Mir wird in dem Verfahren gegen das Finanzamt Magdeburg jegliches Recht versagt.

- Das nun fast zehnjährige Verfahren wird durch Richter Burckgard verschleppt. So gab es eine fast fünfjährige Unterbrechung zwischen der mündlichen Verhandlung vom 21.11.2018 und Beschlüssen im August 2023 sowie der Zusendung des Protokolls der mündlichen Verhandlung – 1/26 ff. (Kapitel 2.1.2.4).
- Die Verweisung des Verfahrens wegen Amtshaftung an das Landgericht Magdeburg ist eine unzulässige Überraschungsentscheidung.
- Die fehlende Berücksichtigung des Antrags vom 22.11.18, das Protokoll zeitnah zur Verfügung zu stellen, stellt im Zusammenhang mit der Zusendung fast fünf Jahre später eine Verletzung des rechtlichen Gehörs dar – 1/28 ff. (Kapitel 2.1.2.5).
- Das Protokoll der mündlichen Verhandlung wurde gefälscht und hat seine Beweiskraft verloren – 1/28 ff. (Kapitel 2.1.2.5).
- Das Gericht weigert sich entlang der Rechtsweggarantie, den strafrechtlichen Teil der Klage vom 30.09.14 in gleicher Weise zu behandeln, wie es das mit dem zivilrechtlichen Teil getan hat. Richter Burckgard macht sich damit der Strafvereitelung im Amt schuldig – siehe dazu 1/16 ff. (Kapitel 2.1.2.1), 1/20 ff. (Kapitel 2.1.2.2), 1/22 ff. (Kapitel 2.1.2.3).
- Die Besetzung des Gerichts mit Richter Leifermann stellt ein Verstoß gegen das Recht auf den gesetzlichen Richter dar – 1/38 ff. (Kapitel 2.1.2.6).
- Richter Burckgard hat sich der Weißen Folter schuldig gemacht – 1/43 ff. (Kapitel 2.1.2.7).

Dieser Anfangsverdacht wird mit meiner Beschwerde vom 29.07.2024 erweitert – ANLAGE 2/13:

- Der Beschluss stellt durch die Mitwirkung von Richter Burckgard und Richter Leifermann einen Verstoß gegen § 51 Abs. 1 FGO in Verbindung mit § 47 Abs. 1 ZPO. Damit liegt ein absoluter Revisionsgrund nach § 119 Satz 2 FGO vor.
- Er verletzt die Rechtsweggarantie entlang Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG in Verbindung mit der richterlichen Hinweispflicht gemäß § 76 Abs. 2 FGO und dem Recht des Klägers auf rechtliches Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG. Damit liegt ein absoluter Revisionsgrund nach § 119 Satz 3 FGO vor.
- Der Beschluss verstößt gegen das Willkürverbot des Art. 3 Abs. 1 GG.
- Die These, das Verfahren wäre wegen § 155 Satz 1 Finanzgerichtsordnung (FGO) i. V. m. § 240 Zivilprozessordnung (ZPO) unterbrochen, ist eine reine – im Nachhinein konstruierte – Schutzbehauptung. Es kann ein Verstoß gegen Art. 101 Abs. 1 Satz 1 GG in Verbindung mit dem Willkürverbot des Art. 3 Abs. 1 GG festgestellt werden: Der Kläger und sein Vertreter stehen vor einem Ausnahmegesicht, dass der Willkür gegen den Kläger und seinen Vertreter freien Lauf lässt. Schon allein dieses Handeln zeugt von umfassender

Strafvereitelung im Amt nach § 258 a StGB und Rechtsbeugung nach § 339 StGB. Durch die Freigabe des Klägers aus der Insolvenzmasse durch den Insolvenzverwalter in seinem Schreiben vom 02.01.2023 ist die behauptete Unterbrechung hinfällig. Das vorliegende Verfahren ist ein Aktivprozess.

Die Verdachtsmomente werden durch den Beschluss des Bundesfinanzhofes vom 13.02.2025 ergänzt – ANLAGE 2/31:

- Das Finanzgericht hat mich zu Unrecht aus dem Verfahren verwiesen.
- Das Finanzgericht hat das Verfahren widerrechtlich aus dem Register gelöscht.

Die im Zusammenhang mit dem vorliegenden Schriftsatz erstmals vorgenommene Analyse dieses Beschlusses führt zur Erweiterung des Anfangsverdachts:

- Richter Burckgard hat aus meiner Beschwerde vom 29.07.2024 – ANLAGE 2/13 – die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse entfernt.
- Richter Burckgard macht sich der Urkundenfälschung nach § 267 StGB, verstößt gegen Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG und macht sich der Rechtsbeugung nach § 339 StGB schuldig.

Der Bundesfinanzhof und ich haben also umfangreiche „Indizien“ dafür genannt, dass Richter Burckgard sich schuldig gemacht hat. Unabhängig davon, dass diese „Indizien“ umfangreich untersetzt wurden, reichen sie schon aus, die Pflicht der Staatsanwaltschaft zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens zu begründen: „Genaueres soll das Ermittlungsverfahren schließlich erst zeigen.“. Von der Wahrnehmung dieser Pflicht ist aber nichts –genauer, gar nichts – zu sehen.

Am 08.08.2024 teilt die Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau mit, dass sie von einer Strafverfolgung absieht – ANLAGE 3a. Darin heißt es:

Die Staatsanwaltschaft ist grundsätzlich verpflichtet, bei zureichenden Anhaltspunkten verfolgbare Straftaten betreffend einzuschreiten. Voraussetzung ist jedoch, dass konkrete Tatsachen einen sog. Anfangsverdacht begründen, § 152 Abs. 2 StPO. Daran fehlt es vorliegend. Weder der von Ihnen zur Anzeige gebrachte Sachverhalt, noch die vorgelegten Kopien der Verfahrensunterlagen des Finanzgerichtes in Ihrer Sache enthalten zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Rechtsbeugung durch den Vorsitzenden Richter am Finanzgericht Burckgard.

so wirft sie eine Nebelkerze, denn vor der Frage des Einschreitens bei „zureichenden Anhaltspunkten“ für Straftaten, muss sie den Sachverhalt erforschen. Dem kommt sie jedoch nicht nach: Und noch schlimmer, sie ignoriert die durch mich erfolgte umfangreiche Erforschung des Anfangsverdachts. Insofern steht hinsichtlich der These „fehlender Anhaltspunkte“ für eine Rechtsbeugung die Frage unbeantwortet im Raum: Wieso? In keiner Weise erkennt man, dass der Pflicht, den Sachverhalt zu erforschen, nachgekommen wurde: Es wird nur ganz allgemein etwas behauptet, jedoch in keiner Weise begründet.

Weiter heißt es:

Der erforderliche Rechtsbruch müsse vielmehr die Qualität eines elementaren Verstoßes gegen die Rechtspflege darstellen, bei der sich der Amtsträger bewusst und in schwerwiegender Weise von Recht und Gesetz entfernt; dies hat zur Konsequenz, dass die Verletzung geltender Normen nur dann den objektiven Tatbestand des § 339 erfüllt, wenn das Verhalten des Täters sich zugleich als Angriff gegen grundlegende Prinzipien des Rechts oder gegen die Rechtsordnung als Ganze bewerten lässt (BeckOK StGB/Bange, 42. Ed. 1.5.2019, StGB § 339 Rn.12 mwN). **Dafür fehlen vorliegend jegliche Anhaltspunkte. Vage Anhaltspunkte oder Unmutsbekundungen - auch aufgrund abweichender Rechtsmeinungen - reichen nicht aus** (Meyer-Goßner/ Schmitt, StPO, 61. Aufl. 2018, § 152 Rn.4 mit Verweis auf BVerfG, Beschluss vom 15.08.2014 - Az. 2 BvR 969/14).

Noch nicht einmal im Ansatz hat die Staatsanwaltschaft den Versuch unternommen, sich mit den auf 46 Seiten vorgetragenen und mit 27 Anlagen untersetzten umfangreichen Tatvorwürfen zu beschäftigen – ANLAGE 1. Pauschal stuft sie alles als „**Vage Anhaltspunkte oder Unmutsbekundungen - auch aufgrund abweichender Rechtsmeinungen**“ ein. Der gesamte Text kann eine Textkonserve sein, in der allein die Headline, die Ansprache und das Aktenzeichen des Aufwands bedurften, angepasst zu werden.

Die Staatsanwaltschaft schreibt weiter:

Da Sie letztlich eine Rechtmäßigkeitskontrolle hinsichtlich des zu Grunde liegenden Verfahrens vor dem Finanzgericht des Landes Sachsen-Anhalt (Az. 3 K 1053/14) anstreben, weise ich auf Folgendes hin. Eine derartige Rechtmäßigkeitskontrolle steht den Staatsanwaltschaften nicht zu. Die Staatsanwaltschaft hat lediglich die strafrechtliche Seite im Hinblick auf die Frage zu prüfen, ob angezeigte Personen Straftatbestände, die sich aus dem Strafgesetzbuch oder anderen Gesetzen ergeben können, erfüllt haben könnten und ob deswegen in Ermittlungen einzutreten ist. **Dies ist hier aus den oben genannten Gründen nicht der Fall.** Eine Überprüfung der Rechtsprechung des Finanzgerichts findet grundsätzlich im Rahmen der dort eröffneten Rechtsmittel statt. Ein Eingriff der Staatsanwaltschaft in diesen Instanzenzug und diese Verfahrensvorschriften ist unzulässig.

In ihrer Ablehnung der Strafverfolgung vertritt die Staatsanwaltschaft die These, ich würde eine „Rechtmäßigkeitskontrolle“ des Verfahrens anstreben. Wie sie zu diesem Schluss kommt, teilt sie nicht mit. Der rot eingefärbte Satz ist eine typische staatsanwaltschaftliche Kostbarkeit: Die Frage, „ob angezeigte Personen Straftatbestände, die sich aus dem Strafgesetzbuch oder anderen Gesetzen ergeben können, erfüllt haben könnten und ob deswegen in Ermittlungen einzutreten ist“, wird mit dem Hinweis auf Gründe abgelehnt, die „oben“ nicht genannt werden.

Generalstaatsanwaltschaft Naumburg

Generalstaatsanwältin Geyer und Staatsanwalt Reinl verstoßen gegen die Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung nach § 160 Abs. 1 StPO und verletzen mein Recht auf rechtliches Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG. Sie machen sich der Beihilfe nach § 27 StGB zu den

Richter Burckgart vorgeworfenen Straftaten schuldig und wirken zum Vorteil des Finanzamtes Magdeburg und zu meinem Nachteil. Sie stützt das Fehlverhalten der Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau. Sie verstoßen gegen § 64 BBG.

Die Generalstaatsanwältin hat gemäß § 147 Nr. 3 i. V. m. § 146 GVG die Fach- und Dienstaufsicht über die Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau. Die Zuständigkeit erstreckt sich insbesondere auf Beschwerden wie die meine.

Nach meiner Beschwerde vom 15.08.2024 gegen die Entscheidung der Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau – ANLAGE 3b –, wird diese trotz Erinnerung vom 10.10.2024 – ANLAGE 3c – fast drei Monate ausgesessen und erst mein Schreiben vom 01.11.2024 an die Justizministerin Franziska Weidinger – ANLAGE 3d – führt am 04.11.2024 zu einer Reaktion: „Natürlich“ einer Ablehnung meiner Beschwerde – ANLAGE 3e. Mit Blick auf,

Auf den Inhalt des Bescheides wird vollumfänglich Bezug genommen.

, gelten die vorherigen Ausführungen zur Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau vollumfänglich auch für die Generalstaatsanwaltschaft.

Die Reaktion verdeutlicht das krude Rechtsempfinden der Generalstaatsanwaltschaft und das Bemühen, mich hinter die Fichte führen zu wollen. Wenn es im Schreiben heißt,

Soweit Sie in Ihrer Beschwerdebegründung vortragen, dass die Staatsanwaltschaft Dessau- Roßlau bezogen auf Ihre Vorwürfe nicht nachgewiesen habe, dass die „**behauptete Rechtsbeugung nicht gegeben ist**“, so weise ich darauf hin, dass es nicht die Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden ist, das Nichtvorliegen von Tatvorwürfen zu belegen. Im Gegenteil dient das Ermittlungsverfahren der Führung des Nachweises der Tatbegehung durch den Beschuldigten. Ist die Begehung einer Straftat nicht nachweisbar oder liegen - wie hier - schon keine ausreichenden Anhaltspunkte für eine Straftat vor, kommt eine weitere Strafverfolgung des Beschuldigten nicht in Betracht.

, so ist das eine Reaktion auf

Das Schreiben aus der Konserve legt Zeugnis davon ab, dass sich die Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau in Person von Staatsanwalt Gandert in keiner Weise mit meinen Vorwürfen auseinandergesetzt hat. Das darf nicht zuletzt deshalb angenommen werden, als die Tatsache, die erhobenen Vorwürfe als unrichtige Rechtsanwendung und nicht objektiv als umfassende Rechtsbeugung zu betrachten, derart pervers ist, dass ich das dem Staatsanwalt nicht vorwerfen möchte – so sehr ich auch nicht ausschließen darf, dass die Entscheidungsfindungen inzwischen derart degeneriert sind, dass man sich daran nicht stört. Insbesondere ist das aber der Fall, weil Behauptungen aufgestellt werden, ohne sie auch nur in einem einzigen Punkt unter Beweis zu stellen oder explizit an den konkreten Vorwürfen nachzuweisen, dass **behauptete Rechtsbeugung nicht gegeben ist**.

Die Generalstaatsanwaltschaft ignoriert einfach, dass ich ihre Arbeit gemacht habe. Hinsichtlich des im vorherigen Artikel am Anfang eingebrachten umfangreichen Anfangsverdachts habe ich den Sachverhalt entlang der Fakten und dem Recht erforscht und ausführlich nachgewiesen,

dass die Vorwürfe berechtigt sind und ein hinreichender Tatverdacht besteht, der über den Anfangsverdacht hinausgeht. Wenn insofern behauptet wird, „dass es nicht die Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden ist, das Nichtvorliegen von Tatvorwürfen zu belegen“, so wird die Tatsache bewusst verschwiegen und ein Nebel darübergelegt, dass die Strafverfolgungsbehörden den Sachverhalt zu erforschen haben – was ihnen vorliegend dadurch erleichtert werden würde, indem sie mein Versagen beim Nachweis beweisen: „explizit an den konkreten Vorwürfen nachzuweisen, dass behauptete Rechtsbeugung nicht gegeben ist“.

Justizministerium Sachsen-Anhalt

Justizministerin Weidinger und Referatsleiter Preusker verstoßen gegen die Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung nach § 160 Abs. 1 StPO und verletzen mein Recht auf rechtliches Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG. Sie machen sich der Beihilfe nach § 27 StGB zu den Richter Burckgart vorgeworfenen Straftaten schuldig und wirken zum Vorteil des Finanzamtes Magdeburg und zu meinem Nachteil. Sie stützen das Fehlverhalten der Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau und der Generalstaatsanwaltschaft Naumburg. Referatsleiter Preusker verstößt gegen § 64 BBG.

Die Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau und die Generalstaatsanwaltschaft Naumburg sind dem Justizministerium Sachsen-Anhalt unterstellt und weisungsgebunden.

Mit Schreiben vom 01.11.2024 – ANLAGE 3d – (das führte zu dem Ablehnungsbescheid vom 04.11.2024 – ANLAGE 3e) und 07.11.2024 – ANLAGE 3f – machte ich Justizministerin Franziska Weidinger auf die Missstände in der Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau und der Generalstaatsanwaltschaft aufmerksam. Auf beide Schreiben reagierte das Justizministerium am 25.11.2024 mit Schreiben vom 22.11.2024 und 25.11.2024 mit dem Hinweis auf Weiterleitung an die Generalstaatsanwaltschaft – ANLAGEN 3g und 3h.

Und wieder passierte über zwei Monate nichts. Am 31.01.2025 brachte ich mich in Erinnerung – ANLAGE 3i – und es ist Ausdruck des entwürdigenden Umgangs mit mir, dass die Justizministerin am gleichen Tag mitteilen ließ:

Nach Würdigung des Akteninhalts habe ich auch unter Berücksichtigung Ihres Beschwerdevorbringens keinen Anlass zur Beanstandung der von Ihnen angefochtenen staatsanwaltschaftlichen Diensthandlungen.

Ich weise Ihre weitere Dienstaufsichtsbeschwerde daher zurück.

Damit ist klar:

- Justizministerin Franziska Weidinger lässt es zu, dass die Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau und die Generalstaatsanwaltschaft Naumburg ihrer Pflicht zur Erforschung des Sachverhalts entlang § 160 Abs. 1 StPO nicht nachkommen und dabei mein Recht auf rechtliche Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG verletzen. Damit legitimiert sie die in der

Strafanzeige gegen Richter Burckgard angezeigten Straftaten und ergreift Partei für das Finanzamt Magdeburg.

- Auch sie verletzt mein Recht auf rechtliches Gehör, indem sie den Umfang der Akte ignoriert. Zudem habe ich sie in meinem Schreiben vom 07.11.2024 auf die Mängel in der Reaktion der Generalstaatsanwaltschaft hingewiesen – ANLAGE 3f.

Konsequenz

Durch das Versagen wird mir das Recht auf ein faires Versagen versagt und ich werde der Willkür des Finanzgerichts Sachsen-Anhalt ausgesetzt. Der Rechtsweg wird verkürzt – was durch die Tatsache, dass mir bisher trotz Mittellosigkeit Prozesskostenhilfe verweigert wird, zusätzliche Bedeutung bekommt: Zum einen können mir durch Unerfahrenheit Fehler und insbesondere Verfahrensfehler unterlaufen – so den falschen Beschwerdeweg wählen und damit auch den Gang vor das Bundesverfassungsgericht blockieren –, zum anderen ist der Gang vor das nächste Gericht dem Anwaltszwang unterworfen.

B e r n d L i s k e

ANLAGEN

ANLAGE 1: 18.07.2024 Strafanzeige gegen Richter Burckgard an Staatsanwaltschaft

ANLAGE 2: 30.07.2024 Ergänzung der Strafanzeige an Staatsanwaltschaft

ANLAGE 2a: 2/1 – Anschreiben

ANLAGE 2b: 2/2 – FINANZGERICHT – Prozessverweisung

ANLAGE 2c: 2/13 – 29.07.2024 Beschwerde

ANLAGE 2d: 2/31 – 14.02.2025 BUNDESFINANZHOF- Prozessfortführung

ANLAGE 2e: 2/37 – 17.07.2024 FINANZGERICHT- Posteingangsstempel zu 2b

ANLAGE 2f: 2/38 – 17.07.2024 FINANZGERICHT- Ablehnung Zusendung Akte

ANLAGE 3: 08.08.2024 ff. Schriftverkehr

ANLAGE 3a: 08.08.2024 STAATSANWALTSCHAFT Ablehnung der Strafverfolgung

ANLAGE 3b: 15.08.2024 Generalstaatsanwaltschaft Beschwerde

ANLAGE 3c: 10.10.2024 Generalstaatsanwaltschaft Erinnerung

ANLAGE 3d: 01.11.2024 Justizministerin

ANLAGE 3e: 04.11.2024 GENERALSTAATSANWALTSCHAFT Ablehnung

ANLAGE 3f: 07.11.2024 Justizministerin

ANLAGE 3g: 22.11.2024 JUSTIZMINISTERIUM zu Schreiben vom 01.11.24

ANLAGE 3h: 25.11.2024 JUSTIZMINISTERIUM zu Schreiben vom 07.11.24

ANLAGE 3i: 31.01.2025 Justizministerin Nachfrage

ANLAGE 3j: 31.01.2025 JUSTIZMINISTERIUM Ablehnung

ANLAGE 3k: 06.02.2025 Justizministerin Anforderung der Akte

ANLAGE 3l: 06.02.2025 Generalstaatsanwaltschaft Anforderung der Akte

ANLAGE 3m: 07.02.2025 GENERALSTAATSANWALTSCHAFT keine Akte da

ANLAGE 3n: 14.02.2025 Staatsanwaltschaft Anforderung der Akte

ANLAGE 3o: 14.02.2025 Generalstaatsanwaltschaft Anforderung der Akte

ANLAGE 3p: 14.02.2025 Justizministerin Erinnerung zur Anforderung der Akte

ANLAGE 3q: 27.02.2025 Staatsanwaltschaft Anforderung der Akte

ANLAGE 3r: 26.02.2025 STAATSANWALTSCHAFT Ablehnung Zusendung Akte

ANLAGE 3s: 08.03.2025 Staatsanwaltschaft Einspruch gegen Ablehnung Zusendung
Akte

ANLAGE 3t: 24.02.2025 Bundesfinanzhof

ANLAGE 4: Fragen an ChatGPT



LANDTAG VON SACHSEN-ANHALT | 39094 Magdeburg

Herrn

Bernd Liske

Libellenweg 2

39291 Möser

Ihr Zeichen/
Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: 8-J/00192

Bearbeitet von: 21.24
Tel.: +49 391 560-1255

Datum: 21. Mai 2025

Petition 8-J/00192 - Beschwerde über die Justiz

Sehr geehrter Herr Liske,

mit der Eingangsbestätigung wurden Sie u. a. darüber informiert, dass die zuständige Stelle gebeten wurde, zu dem in Ihrer Petition vorgetragenen Sachverhalt zu berichten.

Zu Ihrem Petitionsanliegen berichtet die Landesregierung wie folgt.

„Der der Petition zugrundeliegende Sachverhalt betrifft im Wesentlichen ein Klageverfahren vor dem Finanzgericht Sachsen-Anhalt, in welchem sich der Petent u. a. gegen die Änderung von Bescheiden zur Körperschafts- und Gewerbesteuer in den Jahren 2007 bis 2012 durch das Finanzamt Magdeburg bezogen auf die „Liske Informationssysteme Limited“ wendet.

1. Der Petent hat mit Schriftsatz vom 20. April 2014 für die „Liske Informationssysteme Limited“ (folgend: Klägerin) Klage vor dem Finanzgericht Sachsen-Anhalt erhoben.

Die Klägerin war im britischen Unternehmensregister eingetragen und der Petent wurde als Alleingesellschafter geführt, wobei im Handelsregister des Amtsgerichts Stendal eine Zweigniederlassung des alleinigen Geschäftsführers in Magdeburg eingetragen war. Die Klägerin wurde infolge des UK-Austritts aus der Europäischen Union am 5. Juni 2024 aus dem britischen Handelsregister gelöscht.

Über das Privatvermögen des Petenten wurde im Jahr 2019 das Insolvenzverfahren eröffnet und ein Insolvenzverwalter bestellt. Der Insolvenzverwalter erklärte nach

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten (Art. 13, 14 DSGVO) in der Landtagsverwaltung und Ihrer diesbezüglichen Rechte erhalten Sie bei Ihrer Bearbeiterin / Ihrem Bearbeiter oder im Internet unter <https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/datenschutz/>.

Überweisungen an Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00 BIC MARKDEF1810
Tel. +49 391 560-0 Fax +49 391 560-1123 E-Mail landtag@lt.sachsen-anhalt.de Internet www.landtag.sachsen-anhalt.de
Hausadresse Domplatz 6-9, 39104 Magdeburg Briefadresse 39094 Magdeburg

§ 35 Abs. 2 InsO, dass das Vermögen aus der selbstständigen Tätigkeit des Petenten nicht zur Insolvenzmasse gehört und Ansprüche aus dieser Tätigkeit nicht im Insolvenzverfahren geltend gemacht werden können.

Nachdem im Oktober 2014 eine teilweise Abtrennung des Verfahrens durch den 2. Senat und eine Übernahme durch den 3. Senat des Finanzgerichts erfolgt ist, folgte ein Schriftverkehr zwischen den Prozessbeteiligten und dem Gericht. Dieser mündete in einem erneuten Antrag auf Prozesskostenhilfe der Klägerin im Juli 2017, welcher im August 2018 mit Beschluss abgelehnt worden ist.

Sofern der Petent bezüglich des Verfahrens vor dem Finanzgericht explizit den Ablauf der mündlichen Verhandlung am 21. November 2018 rügt, ist hierzu auszuführen, dass die Verhandlung wegen des Ausscheidens eines ehrenamtlichen Richters aus gesundheitlichen Gründen vertagt werden musste. Infolge der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Privatvermögen des Petenten im Jahr 2019 ist das Klageverfahren unterbrochen gewesen.

Das Finanzgericht Sachsen-Anhalt hat u. a. mit Beschluss vom 11. Juli 2024 (Az.: 3 K 1053/14) den Petenten als Vertreter für die Klägerin aus dem Prozess gewiesen und die Unterbrechung des Klageverfahrens mit Ablauf des 31. Dezember 2020 gemäß § 155 FGO i. V. m. § 240 ZPO festgestellt.

Nach § 240 S. 1 ZPO wird das Verfahren im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Partei, wenn es die Insolvenzmasse betrifft, unterbrochen, bis es nach den für das Insolvenzverfahren geltenden Vorschriften aufgenommen oder das Insolvenzverfahren beendet wird.

Infolge des UK-Austritts aus der Europäischen Union ist die Klägerin als einzelkaufmännisches Unternehmen des Petenten als Alleingesellschafter anzusehen (OLG München, Urteil vom 5. August 2021 - 29 U 2411/21 Kart -; LG Berlin, Urteil vom 28. November 2022 - 101 O 57/22 -, beide juris). Da über das Vermögen des Petenten als Alleingesellschafter bereits im Jahr 2019 das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, ist das Klageverfahren mit Ablauf des 31. Dezember 2020 zunächst unterbrochen gewesen.

Der Bundesfinanzhof hat nach der Beschwerde des Petenten in seinem Beschluss vom 13. Februar 2025 (Az.: XI B 48/24) jedoch darauf hingewiesen, dass der Insolvenzverwalter im Jahr 2023 nach § 35 Abs. 2 InsO gegenüber dem Petenten eine Freigabeerklärung erteilt hat und der Petent mithin zur Erklärung der Aufnahme des Klageverfahrens befugt gewesen ist.

Nach der Unterbrechung ist das Klageverfahren vor dem Finanzgericht Sachsen-Anhalt (nunmehr unter dem Az.: 3 K 106/25) wieder aufgenommen worden. Vor einer Entscheidung in der Sache ist hier über einen Antrag auf Prozesskostenhilfe, ein Ablehnungsgesuch gegen den Berichterstatter sowie eine Anhörungsrüge zu entscheiden.

2. Der Petent hat zudem am 17. Juli 2024 Strafanzeige gegen den Vorsitzenden Richter am Finanzgericht Burckgard u. a. wegen Rechtsbeugung erstattet.

Mit Bescheid vom 8. August 2024 hat die Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau das Verfahren (Az. 601 Js 20282/24) nach §§ 152, 170 Abs. 2 StPO eingestellt und hierbei ausgeführt, dass Anhaltspunkte für die Annahme eines elementaren Verstoßes gegen die Rechtspflege nicht ersichtlich seien. Die Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Entscheidung eines Gerichts erfolge im Wege des Instanzenzuges durch die Inanspruchnahme von Rechtsmitteln.

Gemäß §§ 152, 170 Abs. 2 StPO stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren ein, sofern keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für eine Straftat vorliegen.

Anknüpfungspunkt war vorliegend § 339 StGB. Dieser Straftatbestand erfasst nach obergerichtlicher Rechtsprechung nur Rechtsbrüche, bei denen sich der Richter oder Amtsträger bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache bewusst in schwerwiegender Weise zugunsten oder zum Nachteil einer Partei von Recht und Gesetz entfernt und sein Handeln als Organ des Staates statt an Recht und Gesetz an eigenen Maßstäben ausrichtet. Eine unrichtige Rechtsanwendung reicht für die Annahme einer Rechtsbeugung allein selbst dann nicht aus, wenn sich die getroffene Entscheidung als unvertretbar darstellt (BGH, Beschluss vom 14. September 2017 - 4 StR 274/16, BeckRS 2017, 127543 Rn. 19 m. w. N., beck-online). Hierfür bestanden keine zureichenden Anhaltspunkte.

Gegen den Bescheid vom 8. August 2024 hat der Petent mit Schreiben vom 14. August 2024 Beschwerde eingelegt, welche die Generalstaatsanwältin mit Bescheid vom 4. November 2024 als unbegründet zurückgewiesen hat (Az. 104 Zs 842/24). Eine weitere Dienstaufsichtsbeschwerde des Petenten vom 7. November 2024 hat das Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz mit Bescheid vom 31. Januar 2025 zurückgewiesen (Az. 4121-404-150).

Mit Strafanzeige vom 17. März 2025 hat der Petent erneut bei der Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau gegen den Vorsitzenden Richter am Finanzgericht Burckgard Strafanzeige wegen Rechtsbeugung erstattet (Az. 601 Js 7773/25). Mit Bescheid vom 8. April 2025 ist dem Petenten mitgeteilt worden, dass von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens aus den bereits bekannten Gründen abgesehen worden sei. Dagegen hat der Petent mit Schreiben vom 15. April 2025 Beschwerde eingelegt, über die noch nicht entschieden ist.“

Soweit die Stellungnahme der Landesregierung.

Hinsichtlich der laufenden finanzgerichtlichen Verfahren ist darauf hinzuweisen, dass nach Nummer 4.3 der Grundsätze des Ausschusses für Petitionen über die Behandlung von Bitten und Beschwerden der Petitionsausschuss keine Anliegen behandeln kann, die in die richterliche Unabhängigkeit eingreifen. Dies ergibt sich aus folgenden Gründen.

Das Gewaltenteilungsprinzip aus Art. 1 Abs. 3 Grundgesetz (GG) sowie Art. 20 Abs. 2 S. 2 GG legt die Errichtung der rechtsprechenden Gewalt als eigenständige Staatsgewalt fest. Nach Art. 28 Abs. 1 GG muss die Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt auch diesem Prinzip, so wie es das Grundgesetz versteht, entsprechen. Dies erfolgt durch Art. 2 Abs. 2 sowie Abs. 4 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt. Art. 92 GG und Art. 83 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt konkretisieren die Organisation der rechtsprechenden Gewalt, indem sie diese den Richtern anvertrauen. Um die Eigenständigkeit der Gerichte zu schützen, ist mit Art. 97 GG und Art. 83 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt festgelegt, dass diese unabhängig und aufgrund des Demokratieprinzips nur dem Gesetz unterworfen sind.

Aus dem vorgenannten folgt zum einen, dass Richter in ihrer inhaltlichen Entscheidung frei sind. Da das Verfahren die inhaltliche Entscheidung prägt, gilt dies beispielsweise auch für die Entscheidung über Befangenheitsanträge. Zum anderen folgt daraus aber auch, dass nur Richter auf den gesetzlich vorgesehenen Wegen richterliche Entscheidungen aufheben können.

Auf das Petitionsgrundrecht bezogen bedeutet dies, dass eine Einflussnahme durch den Ausschuss für Petitionen des Landtages von Sachsen-Anhalt in Form des Erlasses, der Bewertung, der Änderung und der Aufhebung von gerichtlichen Entscheidungen ausscheidet.

Hinsichtlich der staatsanwaltschaftlichen Verfahren ist, wie Sie der Stellungnahme der Landesregierung entnehmen können, in den jeweiligen Verfahren kein zureichender Anhaltspunkt für eine Strafbarkeit nach § 339 StGB zu erkennen, da die Anforderungen an eine Strafbarkeit auch aufgrund des oben geschilderten Hintergrunds hoch angesetzt sind.

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass Ihre Petition erfolglos bleiben wird.

Das Petitionsverfahren wird in Anwendung der Nummer 6.11 der Grundsätze des Ausschusses für Petitionen über die Behandlung von Bitten und Beschwerden abgeschlossen, wenn Sie innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt dieses Schreibens keine Einwendungen dagegen erheben. Erfolgt Ihrerseits keine Rückmeldung, wird die Petition nach Ablauf dieser Frist in ein Verzeichnis von erledigten Petitionen aufgenommen.

Mit freundlichen Grüßen


M. Hohmann

Ausschussvorsitz

Bernd Liske. • Libellenweg 2 • 39291 Möser

Landtag von Sachsen-Anhalt

Ausschuss für Petitionen

Domplatz 6-9

39104 Magdeburg

26.05.2025

Petition

8-J/00192

in Sachen

Allein gegen die Mafia, hier:

**Strafanzeige gegen Richter Burckgard am Finanzgericht Sachsen-Anhalt,
Weiße Folter**

Sehr geehrte Frau Hohmann,

auf Ihr Schreiben vom 21.05.2025 – eingegangen am 23.05.2025 – möchte ich wie folgt eingehen.

I

Ich muss um Verständnis für den Hinweis bitten, dass das, was Sie mir von der Landesregierung zur Verfügung stellen, unter keinem zu berücksichtigenden Blickwinkel eine „Stellungnahme“ ist.

Eine Stellungnahme ist eine Meinungsäußerung, die implizit erfordert, dass es jemanden gibt, der eine Meinung äußert.

- Es mangelt vorliegend an einem Autor, der im Namen der Landesregierung eine Meinung äußert.
- Es mangelt an eine Meinungsäußerung. Der zur Verfügung gestellte Textteil ist nichts weiter als eine teilweise Darstellung des Verfahrensgangs.

Telefon 0171 5169 589
Mail bernd.liske@liske.de

- Insbesondere mangelt es dem Text an der Äußerung einer Meinung zu den in der Petition konkret erhobenen Tatvorwürfen.
- Will man den Satz „Sofem der Petent bezüglich des Verfahrens vor dem Finanzgericht explizit den Ablauf der mündlichen Verhandlung am 21. November 2018 rügt, ist hierzu auszuführen, dass die Verhandlung wegen des Ausscheidens eines ehrenamtlichen Richters aus gesundheitlichen Gründen vertagt werden musste“ mit gutem Willen als Meinungsäußerung interpretieren, so setzt er sich nicht mit den Tatvorwürfen auseinander – siehe auch II, wem Taten vorgeworfen werden und das ist nicht das Gericht –, kommt vollkommen zusammenhanglos daher und der diskutierte Aspekt kämpft hinsichtlich seiner Bedeutung mit anderen Nebenbaustellen um den letzten Platz.
- Will man in gleicher Weise den Satz „Hierfür bestanden keine zureichenden Anhaltspunkte.“ berücksichtigen, gilt gleiches und insbesondere ist in keiner Weise erkennbar, dass dem Schreiber bewusst ist, wofür es keine Anhaltspunkte gibt.

In der Annahme, dass es einen Schriftsatz gibt, den jemand Ihnen im Namen der Landesregierung entlang Ihrer Bitte um Stellungnahme zu meiner Petition zugesandt hat, möchte ich Sie daher bitten, mir den Schriftsatz zuzusenden, aus dem der zur Verfügung gestellte Text entnommen wurde: Um zu klären, ob er die Ansprüche an eine Stellungnahme erfüllt, um mich dann gegebenenfalls dazu zu äußern. Für eine Zusendung bis zum 06.06.2025 wäre ich Ihnen verbunden.

II

Wenn Sie darauf hinweisen, dass es Ihnen verwehrt ist, in die richterliche Unabhängigkeit einzugreifen, so muss ich darauf hinweisen, dass ich mich in der von mir eingebrachten Petition in keiner Weise bemühe, mir dieses von Ihnen in irgendeiner Weise zu wünschen oder es gar von Ihnen zu fordern. Als Ziel meiner Petition habe ich formuliert:

Ziel des vorliegenden Schriftsatzes ist

- die Entlassung von Justizministerin Franziska Weidinger,
- die Bestrafung und Entfernung aus der Verantwortung von Generalstaatsanwältin Geyer, Oberstaatsanwalt Prause, Referatsleiter Preusker, Staatsanwalt Reinl, Staatsanwalt Gandert,
- die Anerkennung, dass ich Weißer Folter ausgesetzt bin und
- eine politische Lösung der Folgen des durch meine beim Finanzgericht Sachsen-Anhalt eingebrachte Klage vom 30.09.2014 – 3 K 1053/14 – angezeigten Fehlverhaltens des Betrugs, der Nötigung und des Verstoßes gegen die guten Sitten durch das Finanzamt Magdeburg sowie der gegen das Grundgesetz, das Recht und die Rechtsprechung verstoßenden Bemühungen des Finanzgerichts Sachsen-Anhalt, der

Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau, der Generalstaatsanwaltschaft Naumburg sowie des Justizministeriums Sachsen-Anhalt, das zu decken. Das bisherige Handeln ist nicht mehr anders heilbar – zumal das durchgängig rechtswidrige Handeln über die Länge des Verfahrens und Strukturen hinweg nur durch die Annahme politischer Einflussnahme erklärbar wird und jeder Richter, der das Verfahren evtl. übernehmen würde, als befangen angesehen werden kann.

Ich habe also das Versagen der Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau, der Generalstaatsanwaltschaft Naumburg sowie des Justizministeriums Sachsen-Anhalt adressiert und es als derart gravierend empfunden, dass ich es für notwendig halte, politische Konsequenzen zu fordern.

Wenn Sie darauf hinweisen, dass aus Sicht der Landesregierung kein hinreichender Anhaltspunkt für eine Strafbarkeit nach § 339 StGB zu erkennen sei, so ist das eine These, für die in nicht einem Punkt auch nur ansatzweise ein Beweis erbracht wird. Im Gegensatz dazu habe ich jeden meiner Vorwürfe umfangreich untersetzt – unter Beweis gestellt. Dieser Widerspruch ist Grund für meine Petition, der Sie sich nicht dadurch entziehen können, dass Sie sich ohne Beweis die Position der Landesregierung und der Beschuldigten zu eigen machen – deren krude Logik Ihnen eigentlich am offensichtlichsten werden müsste, wenn Sie das Bemühen berücksichtigen, die mit der Behauptung einer angeblichen „Rechtmäßigkeitskontrolle“ begründete Ablehnung meiner ersten Strafanzeige dafür zu nutzen, auf sie bei der Ablehnung meiner zweiten Strafanzeige als alleinige Begründung zu verweisen, in der es um Urkundenfälschung und uneidliche Falschaussage geht.

In jeglicher Weise frei bei dem Bemühen zu sein, den Grad meiner Idiotie messen zu lassen, habe ich in einem weiteren Eskalationsschritt ChatGPT und DeepSeek befragt, wie sie die Ansicht der Staatsanwaltschaft beurteilen, ich würde eine „Rechtmäßigkeitskontrolle“ des gerichtlichen Verfahrens anstreben und wie sie meine bisherigen Erfahrungen in der Folge der Strafanzeige beurteilen – ANLAGEN 1 und 2. Hinsichtlich ersterem zieht ChatGPT folgendes Fazit:

Die Staatsanwaltschaft kann sich nicht darauf berufen, dass es sich hier um eine "Rechtmäßigkeitskontrolle" handelt, um ein Verfahren abzulehnen. Die Vorwürfe betreffen strafrechtlich relevante Handlungen, die nicht mit der richterlichen Tätigkeit entschuldbar oder gerechtfertigt sind. Die Staatsanwaltschaft muss sich mit den Vorwürfen der Urkundenfälschung und uneidlichen Falschaussage auseinandersetzen und klären, ob ein Anfangsverdacht besteht, der Ermittlungen rechtfertigt. Andernfalls wäre eine Beschwerde bei der Generalstaatsanwaltschaft oder der Gang zu den zuständigen Instanzen sinnvoll.

Deep Seek kommt zu folgendem Fazit:

Die Staatsanwaltschaft ist ****verpflichtet****, die strafrechtlichen Vorwürfe gegen den Richter unabhängig vom Ausgang des Finanzgerichtsverfahrens zu prüfen. Ihre Begründung, der Kläger wolle lediglich die Rechtmäßigkeit der Entscheidung überprüfen lassen, greift zu kurz, sofern konkrete Straftatvorwürfe im Raum

stehen. Die Ablehnung des Verfahrens ist daher ****rechtsfehlerhaft****. Der Kläger könnte gegen die Entscheidung der Staatsanwaltschaft ****Beschwerde nach § 172 StPO**** einlegen, um eine gerichtliche Überprüfung zu erreichen.

Zu den Details und den weiteren Ausführungen verweise ich auf die Anlagen. Ich möchte darauf hinweisen, dass ich auch jeglichen anderen Vorwurf in gleicher Weise zur Diskussion stellen kann und zum Teil schon in den Ihnen vorliegenden Protokollen habe und es steht Ihnen natürlich frei, sich in gleicher Weise von den KI-Tools als quasi unbeteiligten Dritten Rat zu holen.

Eine Prüfung der Position der Landesregierung kann ich Ihrem Schreiben nicht entnehmen, da die Landesregierung – wie schon ausgeführt – bisher keine Position bezogen hat und – wie schon ausgeführt – meine Petition Aspekte zum Gegenstand hat, die in keiner Weise zu der von Ihnen vertretenen These passen, Sie dürften nicht in die richterliche Unabhängigkeit eingreifen. Das Sie sich sehr wohl mit dem gerichtlichen Handeln auseinandersetzen müssen, ergibt sich aus dem Versagen derer, die mich zu der Petition veranlassten.

III

Neben weiteren der Petition zu entnehmenden Vorwürfen sind es insbesondere zwei, die Veranlassung für die Petition waren:

- Verstoß gegen das Recht auf rechtliches Gehör.
- Verstoß gegen den Amtsermittlungsgrundsatz.

IV

Abschließend möchte ich auf einen weiteren Aspekt hinweisen. Wenn ich im Teil 2 meiner Artikelserie „[Bin ich ein Idiot?](#)“ in der Subline die Frage stellte, „Hat Sachsen-Anhalt einen Justizskandal der Art Gustl Mollath?“, so zähle ich dazu inzwischen insbesondere auch die Weigerung des Rechtsausschusses, seiner Pflicht zur Kontrolle des Justizministeriums nachzukommen. Ich lasse mir gern Versagen bei der Annahme vorwerfen, dass entlang dieser Pflicht für den Ausschuss das Erfordernis nicht besteht, sich mit meinen Auslassungen zu beschäftigen, doch konnte ich derartiges bisher nicht feststellen, so dass ich annehmen muss, dass es diese Pflicht gibt: Und in diesem Sinne handle ich.

Auch in dem Fall habe ich wieder ChatGPT und Deep Seek genutzt. Ich habe sie mit der folgenden Frage konfrontiert:

In dem Zusammenhang habe ich das Handeln der Staatsanwaltschaft, der Generalstaatsanwaltschaft und des Justizministeriums auch an den Rechtsausschuss des Landtages herangetragen. Der weigert sich, damit zu beschäftigen und meint, der Petitionsausschuss wäre die richtige Adresse dafür. Hat er recht? Aus meiner Sicht trete ich an den Petitionsausschuss als Person heran, die bestimmte Dinge fordert, während die Anzeige gegenüber dem Rechtsausschuss dem Ziel der "Rechtmäßigkeitskontrolle" qua Amt des behördlichen Handelns durch die Legislative dient.

Zu den sehr unterschiedlichen – aber in Konsequenz übereinstimmenden – Antworten verweise ich auf die Anlagen, hinsichtlich derer ich mich bei meinen Bemühungen gestützt sehe. HINWEIS: Die empfohlenen Eskalationen habe ich bei allen Fragen zur Kenntnis genommen.

Daher rege ich für den Fall an, dass Sie ähnliche Motivationen wie ich zu den Ihren zählen – ein überragendes Ziel meiner Bemühungen ist es, Schaden von unserem Land und nicht zuletzt auch von Sachsen-Anhalt abzuwenden – auf den Rechtsausschuss einzuwirken, sich mit der Sache zu befassen: Und, so man der Meinung ist, sich zu bemühen, meine Annahmen zu entkräften. Dass die These, man wäre nicht verantwortlich nicht ausreicht, meine ich, ausreichend verdeutlicht zu haben.

Dass die in meiner Petition zum Ausdruck kommenden Verantwortungen gegeben sind, ergibt sich aus §§ 146, 147 GVG. Hinsichtlich dessen hat der Europäische Gerichtshof schon 2019 festgestellt, dass die deutschen Staatsanwaltschaften den Anforderungen an eine unabhängige Justizbehörde nicht entsprechen – EuGH C 508/18 vom 27.05.2019 –, was im Umkehrschluss dazu führt, dass entlang des von mir festgestellten Versagens die von mir geforderten Konsequenzen gerechtfertigt sind. Es ist nicht in meinem Interesse, Sachsen-Anhalt als Beispiel herauszuarbeiten, dass auch die Legislative nicht unabhängig agiert.

Mit freundlichen Grüßen



B e r n d L i s k e

ANLAGEN

ANLAGE 1: Chat GPT – zum Aspekt der „Rechtmäßigkeitskontrolle“ und der Verantwortung des Rechtsausschusses

ANLAGE 2: Deep Seek – zum Aspekt der „Rechtmäßigkeitskontrolle“ und der Verantwortung des Rechtsausschusses

Bernd Liske. • Libellenweg 2 • 39291 Möser

Landtag von Sachsen-Anhalt

Ausschuss für Petitionen

Domplatz 6-9

39104 Magdeburg

13.06.2025

Petition

8-J/00192

in Sachen

Allein gegen die Mafia, hier:

**Strafanzeige gegen Richter Burckgard am Finanzgericht Sachsen-Anhalt,
Weiße Folter**

Sehr geehrte Frau Hohmann,

die zwei Schreiben vom 10. und 11. Juni habe ich erhalten.

Bitte senden Sie mir – wie schon erbeten – die Stellungnahme der Landesregierung zu, aus der Sie in Ihrem Schreiben vom 21. Mai zitierten. Für eine Zusendung bis zum 20. Juni wäre ich Ihnen verbunden.

Da ich nicht ausschließen kann, dass die Kategorie „Anregung“ evtl. nicht passend ist, um in Petitionen berücksichtigt werden zu können, möchte ich nach Reflektion meiner bisherigen Bemühungen und dessen, was ich an Unterstützung durch ChatGPT und DeepSeek erhalte, meine Petition vom 14.03.2025 um das folgende Ziel erweitern:

- Der Petitionsausschuss möge beschließen, dass sich der Rechtsausschuss des Landtages mit der Sache beschäftigt.

Seine Begründung findet der Antrag in der Anregung des Kapitels IV aus meinem Schriftsatz vom 26. Mai und den Empfehlungen, die den Anlagen des Schreibens zu entnehmen sind. Das

Telefon 0171 5169 589
Mail bernd.liske@liske.de

von mir vorgetragene umfassende judikative und exekutive Versagen führt nicht nur zu einer persönlichen Betroffenheit, hinsichtlich derer ich hoffe, dass sich der Petitionsausschuss meiner annimmt und mich unterstützt, sondern es muss auch darum gehen, das staatsanwaltschaftliche und ministerielle Versagen auf strukturelle Probleme und Missstände hin zu untersuchen. Die umfassende Willkür abseits des Grundgesetzes, des Rechts und der Rechtsprechung, der ich nun seit vielen Jahren ausgesetzt bin, führt sowohl zu der Annahme, dass ich kein Einzelfall bin als auch zu der Befürchtung, dass sich Willkür als Normal der Rechtsprechung zunehmend durchsetzt, weil sich ihr niemand ansonsten entgegenstellt.

Den Gedanken, dass es – über den Petitionsausschuss hinaus – auch für die Landesregierung sinnvoll sein könnte, sich mit den drei in Anlagen zur Verfügung gestellten ChatGPT- bzw. DeepSeek-Unterhaltungen vertieft und vollständig auseinanderzusetzen, möchte ich nichtsdestotrotz als Anregung einbringen, ihn an die Landesregierung heranzutragen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Bernd Liske', with a stylized, cursive script.

B e r n d L i s k e

Petition: Vorbereitung

Ein gewisses Problem bei der Bearbeitung meiner Initiative mag sein, dass nur mit Herrn Stehli juristische Kompetenz von Berufs wegen im Ausschuss vorhanden ist, aber ich behaupte immer wieder, dass der gesunde Menschenverstand ausreicht, um sich in der Sache eine Meinung bilden zu können: Vorausgesetzt, man setzt sich mit der Sache auseinander.

Wozu sollte man sich eine Meinung bilden? Wir haben ein betrügendes, kriminell agierendes Finanzamt Magdeburg, dessen umfassendes Handeln ich nur als politisch motiviert ansehen kann – zumal es unmittelbar in Erscheinung trat, nachdem ich das unsäglichen Handeln der Stadtparkasse Magdeburg erfolgreich aus der Wirkung auf mich entfernen konnte.

Wir haben Gerichte mit westdeutschen Richtern, die seit über 10 Jahren ihre schützende Hand über dieses Treiben halten und das geht nur durch jahrelanges Aussitzen, krude Argumentationen und umfassende Verletzung des Grundgesetzes, des Rechts und der Rechtsprechung – ohne Reflektion der konkreten Vorwürfe – auf tausenden Seiten dokumentiert und auch verschiedene KI-Tools sagen: Das ist Willkür.

Wir haben Staatsanwaltschaften und das Justizministerium, die ihre schützende Hand über die Gerichte halten: Wie machen sie das: Indem sie sagen, da ist nichts – aber sich nicht in einem einzigen Punkt mit den konkreten Sachverhalten auseinandersetzen.

Systemisch kann ich dieses umfassende Versagen auf drei Aspekte zurückführen: Unzureichende „Achtung“ gegenüber allen und allem, unzureichende Auseinandersetzung und eine ablehnende Haltung zur Wahrheit. Dabei ist das Handeln der genannten Strukturen nichts Besonderes: Es ist Ausdruck unserer gesellschaftlichen Verfasstheit. Folge dessen ist nicht nur, dass man mein Leben zerstört und eine Investition von über vier Millionen Euro in die einzigartigen Fähigkeiten der Lesemaschine MIRAKEL vernichtet wurde: Folge dessen sind auch Arbeitslosigkeit, steigende Armut, Kriegsgefahr und dazu horrende Probleme wie nachlassende Wettbewerbsfähigkeit, Renten, Pflege, Sozialabbau.

Schon Heraklit wusste: Für das Gesetz soll das Volk kämpfen wie für seine Mauer. Ich versichere Ihnen: Ich setze dafür mein Leben ein und ich hoffe, mich nicht unzulässig zu überhöhen, wenn ich hinsichtlich des Umgangs mit mir eine Analogie zu dem Kind in „Nackt unter Wölfen“ sehe, hinsichtlich dessen jemand aus dem Widerstand des Konzentrationslager Buchenwald sagte: Wenn wir das Kind aufgeben, verlieren wir alles. Oder anders ausgedrückt: Wenn Sie sich gemein machen mit der Judikative und der Exekutive, sind auch Sie eine Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung. Jede Zeit hat ihre Herausforderungen: Man muss sie erkennen und man muss sich ihnen stellen.

Ich rege an, dass Sie die grundsätzliche Bedeutung der Auseinandersetzung mit diesem Fall erkennen und mir „Achtung“ entgegenbringen: Um Ihrer selbst willen – denn es wird sich auf jeden Fall auf anderes Tun von Ihnen auswirken. Ich rege an, dass Sie Ihre Rolle in unserer freiheitlich demokratischen Grundordnung wahrnehmen: Und die besteht insbesondere darin, die Exekutive und Judikative zu kontrollieren. Das schaffen Sie nicht, wenn Sie nur unreflektiert weitergeben, was die Exekutive ihnen mitteilt. Eine eigene Meinung und eine eigene Prüfung konnte ich bisher von Ihnen nicht feststellen.

Ich habe Sie schon gebeten, Schaden von Sachsen-Anhalt fernzuhalten: Nehmen Sie Ihre Verantwortung dafür wahr. Sie haben dazu umfangreiche Möglichkeiten, haben jedoch in Ihrem Schreiben behauptet, Sie können mit Blick auf die Unabhängigkeit von Richtern nichts machen. Ich habe daher ChatGPT zu Ihren Möglichkeiten befragt. Die Antwort habe ich für jeden von Ihnen als Ausdruck mitgebracht.

Eine letzte Anregung: Wenn meine Ausgangsthese richtig ist, könnte es evtl. sinnvoll sein, dass Sie sich vertagen und sich noch mal intensiv mit dem Fall beschäftigen. Bei der Auseinandersetzung damit würde ich Ihnen jede Unterstützung zur Verfügung stellen, die Sie von mir wünschen.

ChatGPT – Legislative Wirkungsmöglichkeiten bei Versagen der Judikative

Inhalt

Es geht mir um die Wirkung der Legislative in Sachsen-Anhalt. Welche Möglichkeiten der Kontrolle und der Handlung hat die Legislative, wenn Richter gehäuft abseits des Grundgesetzes und des Rechts Recht sprechen und die Exekutive das duldet?1

Es geht mir um die Wirkung der Legislative in Sachsen-Anhalt. Welche Möglichkeiten der Kontrolle und der Handlung hat die Legislative, wenn Richter gehäuft abseits des Grundgesetzes und des Rechts Recht sprechen und die Exekutive das duldet?

Gute, sehr konkrete Frage — danke. Ich antworte Dir in kurzem Überblick + konkreten Handlungsoptionen, die der Landtag von Sachsen-Anhalt rechtlich und praktisch hat, wenn Richter wiederholt verfassungs- oder gesetzwidrig entscheiden und die Exekutive das duldet.

Kurzantwort (in einem Satz)

Der Landtag kann parlamentarisch (Anfragen, Große/Kleine Anfragen, Untersuchungsausschuss), haushaltspolitisch (Budget/Personal), gesetzgeberisch (Änderung von Disziplinar- und Ernennungsregeln) und — in Extremfällen — verfassungsrechtlich (Landes-„Richteranklage“ an das BVerfG) sowie durch Anstoß straf-/disziplinarrechtlicher Verfahren gegen einzelne Richter reagieren. Diese Instrumente müssen aber sorgfältig eingesetzt werden, weil sie die richterliche Unabhängigkeit wahren und eine Politisierung der Justiz vermeiden müssen. ([Sächsischer Landtag](#), [Landesrecht Sachsen-Anhalt](#), [Landtag von Sachsen-Anhalt](#))

Konkrete Möglichkeiten des Landtags in Sachsen-Anhalt (mit Rechtsgrundlagen / Praxishinweis)

1. Parlamentarisches Fragerecht & Druck:
 - *Kleine/Große Anfragen, Einbringung von Dringlichkeitsanträgen, Debatten* — damit lässt sich die Landesregierung (Justizministerium) zur Stellungnahme zwingen und Öffentlichkeit herstellen. (§ Art. 53 LV / Geschäftsordnung; Praxis: Dokumente/Drucksachen Landtag). ([Sächsischer Landtag](#))
2. Untersuchungsausschuss (Ua)
 - Bei erheblichem Verdacht auf systematische Fehlentwicklung kann der Landtag einen Ua einsetzen (Minderheitenrechte sind vorgesehen). Der Ua kann Zeug*innen laden, Akten anfordern und Öffentlichkeit schaffen. Das ist ein mächtiges politisches Instrument zur Aufklärung. ([Landtag von Sachsen-Anhalt](#), [Sächsischer Landtag](#))
3. Disziplinarverfahren und Dienstaufsicht anstoßen
 - Das Justizministerium / Dienstherrn kann Disziplinarverfahren einleiten; in Sachsen-Anhalt regelt das das Disziplinalgesetz/Landesrecht (DG LSA). Der Landtag kann durch Anfragen, Beschlüsse und Gesetzesänderungen auf die konsequente Anwendung der Disziplinarregeln drängen oder deren Verschärfung/Verfahrensbeschleunigung beschließen. ([Umwelt Online](#), [Landesrecht Sachsen-Anhalt](#))

4. Strafrechtliche Wege (Rechtsbeugung etc.) anstoßen

- Wenn der Tatbestand der Rechtsbeugung (§ 339 StGB) oder anderer Straftaten erfüllt ist, gehört die Anzeige und Ermittlung in die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft. Der Landtag kann den Sachverhalt öffentlichen Druck geben und die Staatsanwaltschaft durch parlamentarische Mittel zur Auskunft bewegen; Einzelne (Betroffene, Abgeordnete, Ministerium) können Strafanzeige stellen. Hinweis: Rechtsbeugung ist schwer nachzuweisen; Verurteilungen sind selten. ([Deutscher Bundestag](#), [Wikipedia](#))
5. Gesetzgeberische Reformen / strukturelle Eingriffe
- Der Landtag kann die gesetzlichen Rahmenbedingungen ändern: z. B. Disziplinarrecht reformieren, Auswahl-/Ernennungsprozesse (Präsidialrat, Beteiligung des Richterwahlausschusses) transparenter bzw. pluraler gestalten oder Revisionsinstanzen schaffen. Solche Reformen beeinflussen mittel- bis langfristig die Qualität und Unabhängigkeit der Rechtsprechung. ([Landesrecht Sachsen-Anhalt](#), [Justizministerium Niedersachsen](#), [Bundesverwaltungsgericht](#))
6. Richteranklage (Art. der Landesverfassung) — ultima ratio
- Die Verfassung von Sachsen-Anhalt enthält das Institut der Richteranklage: Wenn Richter „im Amt oder außerhalb des Amtes gegen die Grundsätze des Grundgesetzes oder gegen die verfassungsmäßige Ordnung des Landes“ verstoßen, kann der Landtag Anklage erheben (Weiterleitung an das Bundesverfassungsgericht bzw. die vorgesehenen Instanzen). Das ist ein außergewöhnliches, schwergewichtiges verfassungsrechtliches Mittel. ([Landtag von Sachsen-Anhalt](#), [Landesrecht Sachsen-Anhalt](#))
7. Haushalts- und Personalmittel / Transparenzvorgaben
- Über den Haushalt kann der Landtag Steuerungs-/Kontrollebenen setzen (Nachfragen zu Beförderungen, Prüfberichten, Stellenbesetzung) oder Prüfaufträge an den Landesrechnungshof geben; Transparenz zu Beförderungen/Besetzungen erhöhen. Gleichzeitig ist hier Vorsicht geboten: Haushaltsdruck darf nicht zur faktischen Disziplinierung unabhängiger Richter missbraucht werden. ([Sächsischer Landtag](#), [BMI-Online](#))

Praktische Schritte — Handlungsvorschlag in Prioritätsfolge (so, wie ein Landtagsfraktion / Ausschuss praktisch vorgehen kann)

1. **Sammeln & dokumentieren:** konkrete Fälle, Entscheidungen, Urteilsgründe, betroffene Verfahren und Akten — Basis für jeden weiteren Schritt.
2. **Kleine/Große Anfrage** an das Justizministerium stellen (schnell, öffentlich, zwingt zur Antwort). ([Sächsischer Landtag](#))
3. **Prüfung auf strafrechtliche Tatbestände** (Rechtsbeugung etc.) — ggf. Strafanzeige unterstützen/ermuntern; Justizministerium/Generalstaatsanwaltschaft um Bericht bitten. ([Deutscher Bundestag](#))
4. **Ansetzung einer öffentlichen Anhörung** / Sondersitzung des zuständigen Rechtsausschusses (Zeugen, Richterschaftsvertretung, Staatsanwaltschaft, Experten).

5. **Einsetzung eines Untersuchungsausschusses**, falls Indizien für systematische Missstände vorliegen — großes Aufklärungsinstrument. ([Landtag von Sachsen-Anhalt](#))
6. **Gesetzesinitiative**: kurzfristig: Klarstellende Leitlinien/Verfahrensbeschleunigung Disziplinarrecht. Mittelfristig: strukturelle Reformen bei Richterwahl / Beteiligungsrechten (Präsidialrat, Richterwahlausschuss). ([Umwelt Online](#), [Landesrecht Sachsen-Anhalt](#))
7. **Ultima Ratio: Richteranklage** nur bei eindeutigen, schwerwiegenden Verletzungen der Verfassung/Grundsätze — kraft Verfassung vorgesehen, aber politisch und rechtlich außerordentlich sensibel. ([Landtag von Sachsen-Anhalt](#))

Grenzen, Risiken und Verfassungsrechtliches Gebot

- **Unabhängigkeit der Justiz**: Politische Eingriffe in konkrete Urteile sind unzulässig; der Landtag darf nicht in einzelne Rechtssprüche eingreifen. Maßnahmen müssen strukturell, prozessual oder disziplinarisch angelegt sein. ([Bundesverwaltungsgericht](#))
- **Beweisproblem bei Rechtsbeugung**: Strafrechtliche Konsequenzen sind selten und schwer beweisbar; politische Instrumente (Ua, Öffentlichkeit) sind deshalb oft wirksamer, um systemische Probleme sichtbar zu machen. ([Wikipedia](#), [Deutscher Bundestag](#))
- **Gefahr der Politisierung**: Übermäßiger politischer Druck kann die Unabhängigkeit beschädigen — Reformen sollten daher rechtsstaatliche Sicherungen, breite Mehrheiten und transparente Verfahren einschließen. ([ConstitutionNet](#))

Kurz-Fazit

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat ein breites Arsenal: parlamentarische Aufklärung (Anfragen, Ua), haushaltliche und gesetzgeberische Steuerung, die Möglichkeit, Disziplinar-/strafrechtliche Verfahren in Gang zu setzen bzw. anzustoßen, und in extremen Fällen die verfassungsrechtliche Richteranklage. Die Kunst ist, diese Mittel so zu kombinieren, dass systematische Rechtsverstöße aufgeklärt und beendet werden, ohne die verfassungsgemäße Unabhängigkeit der Justiz zu untergraben. ([Sächsischer Landtag](#), [Umwelt Online](#), [Landtag von Sachsen-Anhalt](#))

Wenn Du willst, kann ich jetzt direkt:

- a) eine **kurze Vorlage** für eine Kleine/Große Anfrage an das Justizministerium (Sachsen-Anhalt) entwerfen, oder
- b) einen **Fahrplan** für die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses (Muster-Motionssprache, erforderliche Formulierungen und Fristen), oder
- c) eine **Checkliste**, welche Akten/Urteile der Landtag sammeln muss, um Disziplinar-/Strafverfahren realistisch vorzubereiten.

Welche dieser Optionen hättest Du gern — oder soll ich sofort eine Vorlage für eine Kleine Anfrage schreiben?

Bernd Liske. • Libellenweg 2 • 39291 Möser

Landtag von Sachsen-Anhalt

Ausschuss für Petitionen

Domplatz 6-9

39104 Magdeburg

05.09.2025

Petition

8-J/00192

in Sachen

Allein gegen die Mafia, hier:

**Strafanzeige gegen Richter Burckgard am Finanzgericht Sachsen-Anhalt,
Weiße Folter**

Sehr geehrte Frau Hohmann,

Sehr geehrte Mitglieder und Stellvertreter des Petitionsausschusses,

ich bin immer noch betroffen von der Erfahrung, die Sie mir angetan haben. Wenn ich zum Ausdruck brachte, dass ich auf dem Weg zu der Sitzung mit Ihnen gegenüber Herr Prick, den ich zufällig traf, meinte, ich würde davon ausgehen, dass Sie mich nicht überraschen würden, so haben Sie sich nicht nur tatsächlich entsprechend verhalten, sondern in einer Weise übertroffen, die ich mir vorher nicht vorstellen konnte. [Doch es war auch gut, dass ich den Termin wahrgenommen habe.](#) Die folgende systemische Analyse hätte ich mir aber gern erspart: [Liebend gern würde ich bei meinen Analysen und Schlussfolgerungen versagen.](#)

Schon Ihre ablehnende, aggressiv-unfreundliche Haltung auf meine Frage beim Kommen, Frau Hohmann, ob Sie mir eine Frage erlauben würden, zeugte von der von vornherein feststehenden Absicht, meine Petition abzulehnen. So konnte ich – da ich, warum auch immer, einen total trockenen Mund und dadurch Schluckbeschwerden hatte, was das Sprechen erschwerte – Sie erst später fragen, ob Sie mir ein Glas Wasser zugestehen würden. Doch auch Ihr Umgang insgesamt mit mir und die geradezu gespenstische Stimmung im Raum – habe ich jemanden übersehen, der mir in die Augen schaute – demonstrierten eindrucksvoll die fehlende „Achtung“

Telefon 0171 5169 589
Mail bernd.liske@liske.de

des Ausschusses vor mir: Mir, dem Ihnen mit mir in dieser Sitzung der Souverän gegenüber saß. Und es muss auch festgestellt werden: Das passierte parteiübergreifend.

Jede Zeit hat ihre eigenen Herausforderungen.

Man muss sie erkennen und man muss sich ihnen stellen.

Wenn wir uns vergegenwärtigen, dass Sie erst die Entscheidung trafen, die Petition abzulehnen – genauer, das zum Ausdruck zu bringen, da sie vorher feststand –, um mir dann noch das Wort zu ermöglichen – Sie können noch was sagen, aber unsere Entscheidung steht fest, aber auf keinen Fall, den Sachverhalt in der in Aussicht gestellten Zeit darzustellen: Worin – das frage ich Sie alle – besteht ein Unterschied zwischen Ihrem Handeln und der hochnotpeinlichen Befragung der Inquisition sowie den Urteilen des Volksgerichtshofes? Sie meinen, ich wurde anschließend nicht verbrannt oder gehenkt? Da mögen Sie recht haben: Sie leisten jedoch Ihren Beitrag, dass mein Leben zerstört wird und die möglichen segensreichen Fähigkeiten der Lesemaschine MIRAKEL für unser Land vernichtet wurden, in die ich über vier Millionen Euro investiert habe – davon 1,5 Millionen Euro Fördermittel der Länder Sachsen-Anhalt und Brandenburg. In einem unterscheiden Sie sich aber nicht von denen: Ihr Urteil stand von vornherein fest.

Die Tatsache, dass Sie mir nicht erlaubten, die in Aussicht gestellten fünf Minuten zu nutzen, um Ihnen den Sachverhalt und dessen mögliche Bedeutung zu erläutern, zeugt nicht nur von fehlender „Achtung“ dem Sachverhalt gegenüber und mir, sondern muss hinsichtlich des Umfangs meiner bisherigen Zuarbeit und der darin umfassend detailliert begründeten Vorwürfe auch in zweierlei weiteren Richtungen bewertet werden:

- Es mangelt dem Ausschuss an „Achtung“ gegenüber dem gesunden Menschverstand des Souverän, der Ihnen durch seine Wahl ermöglicht hat, seine Interessen zu vertreten.
- Indem Sie nur abnicken, was Ihnen die Exekutive vorgelegt hat, werden Sie zum Helferhelfer der sachsen-anhaltischen Mafia – für die das Finanzamt Magdeburg, das Finanzgericht Sachsen-Anhalt, andere Gerichte und die Staatsanwaltschaft als fünfte Kolonnen wirken –, die aus politischen Gründen bemüht ist, mich zu brechen.

Wer das Böse nicht benennt, wird zum Statisten der Gewalt.

Die Tatsache, dass ich mich im Vorfeld – eher ungern – entschloss, den Sachverhalt vorlesen statt vortragen zu wollen, hat den Charme, dass ich Ihnen beiliegend nun auch zur Verfügung stellen kann, was ich Ihnen in der Sitzung antun wollte: Auch gern dafür, mir die falsche Einordnung des Sachverhalts vorwerfen zu können, denn ich liebe Kritik.

Meine Vorwürfe wirken umso schwerer, als ich Ihnen schon mit meiner Reaktion vom 26.05.2025 auf Ihr Schreiben vom 21.05.2025 ausführlich erläutert habe, dass Ihre – auch heute wiederholte und als einzige Begründung für Ihre Ablehnung herhaltende – These, ich würde mit etwas auf Sie zukommen, dass Ihren Eingriff in die Unabhängigkeit der Richter erfordern würde, nicht nur falsch ist, sondern eine Lüge: Eine Lüge, da Sie mindestens durch mich

wissen, dass Ihre Ansicht falsch ist. Systemisch schließe ich daraus: Sie belügen das Volk, um Ihre Rolle als Helfershelfer zu verschleiern – und ihre Feigheit, nicht selbstbewusst Ihre Rolle in der verfassungsmäßigen Ordnung auszufüllen. Gleichermaßen gilt das natürlich für den Rechtsausschuss, der sich von vornherein aus dem Spiel genommen hat.

Wie schon zum Ausdruck gebracht, habe ich über mein Schreiben hinaus auch ChatGPT nach Ihren Möglichkeiten befragt, gegenüber dem Versagen von Judikative und Exekutive wirksam werden zu können. Auch diese Reaktion lege ich Ihnen über die 15 Exemplare hinaus hier mit bei, die Sie mir erlaubten, zwecks Verteilung bei Ihnen zu lassen. Sie haben jede Möglichkeit, die von ChatGPT analysierten Möglichkeiten in Abrede zu stellen und sollten ChatGPT wie auch ich in irgendeinem Punkt versagt haben, so bitte ich um entsprechende Hinweise.

Was Sie mir mit Ihrem Versagen offenbart haben, ist ein nun offenbar vollständiges Versagen unserer verfassungsmäßigen Ordnung: Judikative, Exekutive und Legislative in Sachsen-Anhalt legitimieren sich gegenseitig durch Wegschauen und Ignoranz gegenüber den ihnen zugetragenen Realitäten und sind ein einziger Sumpf, denn nicht in einem einzigen Punkt wurden die von mir auf den verschiedenen Ebenen erhobenen Vorwürfe und ihre umfangreichen Erläuterungen substantiell analysiert oder gar entkräftet. Daraus ergibt sich eine primäre Schlussfolgerung: Wir haben in Sachsen-Anhalt eine Verfassungskrise. Diese lässt sich so charakterisieren und ich unterziehe auch das Ihrer Prüfung:

- Eine Judikative, die systematisch Fehlentscheidungen produziert, die nicht Recht spricht entlang dem Grundgesetz, dem Recht und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, sondern willkürlich beschließt und das Recht nur missbräuchlich dosiert zur Legitimierung der eigenen willkürlichen Rechtsprechung nutzt,
- dauerhafte Missachtung grundrechtlicher Schutzpflichten durch staatliche Organe;
- systematische Nichtdurchsetzung gerichtlicher/gesetzlicher Normen durch die Exekutive – Staatsanwaltschaften und Justizministerium würgen Ermittlungen ab;
- eine Legislative, die ihre Kontrollfunktionen faktisch aufgibt, nur noch formal reagiert, dem Petenten kein Gehör schenkt und sich auf die Antworten der Exekutive beschränkt – die wiederum, wie dargestellt, vollständig substanzlos sind;
- Konzentration oder Kollision staatlicher Macht ohne wirksame rechtliche Abhilfe.

**Muss der Erfahrung, den Ersten der Tod,
den Zweiten die Not, den Dritten das Brot,
folgen, den Söhnen wieder die Not, den Enkeln den Tod,
weil der Zeitgeist sich als Kleingeist jeder moralischen Veränderung versagt?**

Wenn Sie mir den Eindruck vermitteln wollen, dass Sie „dauerhaft“ und „systematisch“ nicht erkennen, so gelangt man zu der Frage, warum Sie und die Genannten mir eine Sonderbehandlung angedeihen lassen und grundgesetzwidrig handeln: Mir als Vertreter einer Gruppe von Menschen, die als Freigeist einem Zeitgeist entgegentritt, der als Kleingeist

daher kommt und durch sein unmoralisches Handeln unsere Ordnung zerbröseln lässt und die Zukunft unseres Landes gefährdet. Wenn Sie einwenden wollen, wir haben in Sachsen-Anhalt ein schwerwiegendes Demokratiedefizit und keine Verfassungskrise, so will ich Ihnen insofern entgegenkommen, als es meine Absicht ist, zu klären, wie umfassend und dauerhaft die von mir identifizierten Aspekte gegeben sind.

Sie stellten nichts in Frage und machten alles mit.

Sie diskriminierten auf ihre Weise und verloren dabei ihre Werte.

Ich versichere Ihnen, dass ich es nicht akzeptieren werde, dass Sie und die Genannten weiter versagen und Schaden über unser Land bringen, denn wenn das schon bei so banalen Aspekten wie dem Ihnen von mir vorgetragenen der Fall ist, werden sie auch versagen, wenn Sie über Fragen von Krieg und Frieden entscheiden müssen, wenn das Recht des Stärkeren zum Nachteil unseres Landes und seiner Menschen durchgesetzt werden soll oder über komplexe Themen zu entscheiden ist, die Sie nicht überblicken, weil Sie es noch nicht einmal schaffen, den beschränkten Ausschnitt aus dem überblicken, mit dem ich insgesamt seit nun vielen Jahren konfrontiert bin. Im Rahmen meiner Möglichkeiten werde ich dafür weiter ohne Rücksicht auf die eigenen Verluste wirken, da ich nur Gott und dem nachhaltigen Nutzen für unser Land und seine Menschen verpflichtet bin. Das kann ich gern mit Ihnen zusammen tun, denn ich sehe auch, dass Sie sich nicht besonders hervorheben aus der gesellschaftlichen Verfasstheit unseres Landes, in der vieles zur Normalität geworden ist und manches sich zum neuen Normal erhebt. Dazu können Sie gern auf mich zukommen: Aber, so, wie es läuft, darf es nicht weitergehen.

Es ist meine Hoffnung, dass Sie meine Reflektion als Ausdruck meiner „Achtung“ Ihnen und Sachsen-Anhalt gegenüber erkennen und, dass ich Ihnen in die Augen geschaut habe. Ich wünsche Ihnen ein nachdenkliches wie auch erholsames Wochenende.

Mit freundlichen Grüßen



B e r n d L i s k e

ANLAGEN

ANLAGE 1: Meine Vorbereitung auf die Sitzung

ANLAGE 2: ChatGPT – Wirkungsmöglichkeiten der Legislative



LANDTAG VON SACHSEN-ANHALT | 39094 Magdeburg

Herrn

Bernd Liske

Libellenweg 2

39291 Möser

Ihr Zeichen/

Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: 8-J/00192

Bearbeitet von: 21.24

Tel.: +49 391 560-1255

Datum: 11. SEP. 2025

Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses zu Ihrer Petition 8-J/00192 - Beschwerde über die Justiz

Sehr geehrter Herr Liske,

der Petitionsausschuss des Landtages von Sachsen-Anhalt hat Ihre Petition in seiner 61. Sitzung am 4. September 2025 abschließend behandelt. Im Ergebnis der Beratung Ihrer Petition, bei der Sie anwesend waren, wird der Petitionsausschuss dem Landtag empfehlen, Ihre Petition für erledigt zu erklären. Dies erfolgt mit einer Beschlussempfehlung in Form einer Sammelübersicht, die halbjährlich dem Landtag zur Entscheidung vorgelegt wird. Die nächste Vorlage an den Landtag erfolgt voraussichtlich im Januar/Februar 2026.

In Vorbereitung der Sitzung hat sich der Petitionsausschuss von der Landesregierung in Ihrer Petitionssache berichten lassen. Diese Berichte wurden Ihnen mit Schreiben des Ausschusses vom 21. Mai 2025 und 25. Juni 2025 vorab zur Kenntnis gegeben.

Das von Ihnen am 4. September 2025 übergebene Schreiben wurde den Ausschussmitgliedern ebenfalls zur Verfügung gestellt.

Nunmehr teilen wir Ihnen die Begründung zu der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses mit. Sollte der Landtag der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses folgen, erhalten Sie keine weitere Nachricht.

Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Landtag einstimmig, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil Ihrem Begehren nicht entsprochen werden kann.

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten (Art. 13, 14 DSGVO) in der Landtagsverwaltung und Ihrer diesbezüglichen Rechte erhalten Sie bei Ihrer Bearbeiterin / Ihrem Bearbeiter oder im Internet unter <https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/datenschutz/>.

Überweisungen an Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00 BIC MARKDEF1810

Tel. +49 391 560-0 Fax +49 391 560-1123 E-Mail landtag@lt.sachsen-anhalt.de Internet www.landtag.sachsen-anhalt.de

Hausadresse Domplatz 6-9, 39104 Magdeburg Briefadresse 39094 Magdeburg

Mit Ihrer Petition wenden Sie sich im Ergebnis gegen gerichtliche Entscheidungen und diese als Ausgangspunkt nehmende Ermittlungsverfahren. In Gerichtsverfahren einschließlich den aus diesen hervorgehenden Entscheidungen kann der Ausschuss für Petitionen des Landtages von Sachsen-Anhalt aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht eingreifen. Hierzu wird auf das Schreiben des Ausschusses vom 21. Mai 2025 verwiesen.

An diesen Ausführungen ändern die von Ihnen mit Schreiben vom 4. September 2025 übermittelten Informationen auch nichts. Das Recht Große wie kleine Anfragen und Anträge zu stellen, Debatten durchzuführen oder Untersuchungsausschüsse einzurichten darf in jedem Fall nicht gegen die Verfassung verstoßen. Die Zugrundelegung eines konkreten Einzelfalls mit dem Ziel einer Abänderung oder Missbilligung der gerichtlichen Entscheidung oder der Sanktionierung von an Gerichtsentscheidungen Beteiligten bzw. jenen, die zuvor genannte nicht sanktionieren, stellt außerhalb der strafrechtlichen bzw. disziplinarrechtlichen Grenzen einen Verstoß gegen Verfassungsrecht dar.

Die strafrechtlichen Voraussetzungen setzen hier ebenfalls aufgrund der Unabhängigkeit der Justiz erst bei einer schwerwiegenden Entfernung von Recht und Gesetz zugunsten oder zum Nachteil einer Partei, mit der das Handeln als Organ des Staates an eigenen Maßstäben ausgerichtet wird, an. Selbst unrichtige Gerichtsentscheidungen wären damit nicht von vornherein strafbewährt, sodass auch die Entscheidungen von Ermittlungsverfahren nachvollziehbar sind.

Die ebenfalls von Ihnen aufgeführten gesetzgeberischen Maßnahmen wie die Änderung des Disziplinar- oder Strafrechts, wobei bei letzterem die Bundesrepublik Deutschland mit dem Strafgesetzbuch eine abschließende Regelung erlassen hat, die keinen Raum für Landesgesetze lässt, oder das Haushaltsrecht sind unter den gleichen Maßstäben zu messen und dürfen nicht zur Sanktionierung in einem Einzelfall verschärft werden. Zumal hier das Rückwirkungsverbot eine nachträgliche Ahndung ausschließen würde.

Eine Richterklage nach Artikel 84 Absatz 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt könnte zwar Richter aus dem Dienst entlassen. Die Anforderungen an diese in Form des Verstoßes gegen die Grundsätze des Grundgesetzes oder der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt sind jedoch nicht erfüllt, da bereits die niedrigeren Anforderungen nach § 339 StGB nicht erfüllt werden.

Im Ergebnis schließt sich der Ausschuss für Petitionen der Bewertung der Landesregierung an.

Mit freundlichen Grüßen


M. Hohmann

Ausschussvorsitz

Bernd Liske. • Libellenweg 2 • 39291 Möser

Landtag von Sachsen-Anhalt

Ausschuss für Petitionen

Domplatz 6-9

39104 Magdeburg

16.09.2025

Petition

8-J/00192

in Sachen

Allein gegen die Mafia, hier:

**Strafanzeige gegen Richter Burckgard am Finanzgericht Sachsen-Anhalt,
Weiße Folter**

Sehr geehrte Frau Hohmann,

Sehr geehrte Mitglieder des Petitionsausschusses,

Ihr Schreiben vom 11. September mit der Beschlussempfehlung habe ich erhalten und nehme es mit Bestürzung zur Kenntnis.

Noch eindrucksvoller als das Finanzgericht Sachsen-Anhalt, die Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau, die Generalstaatsanwaltschaft Naumburg und das Justizministerium Sachsen-Anhalt weisen Sie nach, dass George Orwells Feststellung in **1984**

**Wer die Vergangenheit kontrolliert, kontrolliert die Zukunft. Wer die Gegenwart kontrolliert,
kontrolliert die Vergangenheit.**

unsere Realität bestimmt – oder wie es in einem meiner Aphorismen heißt:

Die Lüge wird zur Wahrheit des 21. Jahrhunderts.

Übersetzt in den Umgang mit meiner Petition heißt das:

Telefon 0171 5169 589
Mail bernd.liske@liske.de

Wer die Gegenwart in Protokollen formt, beeinflusst die sachliche Erinnerung.

Insofern ist es von zentraler Bedeutung, wie der Ausschuss in seinen Protokollen, Beschlüssen und bei weiterer Kommunikation mit meinen Petenten-Äußerungen umgeht.

Hinsichtlich der nun vorliegenden Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses an den Landtag riet man mir, das Wort „Lüge“ nicht zu verwenden, sondern von „falscher Tatsachenbehauptung“ zu schreiben – was rechtlich gesehen sicher richtig ist, zur Verdeutlichung der moralischen Dimension aber ungenügend pointiert erscheint. Als ich jedoch auf den Aspekt hinwies, dass Ihre Beschlussvorlage aus zwei Teilen besteht – dem ersten Absatz, in dem Sie verfassungsrechtliche Gründe nennen und auf Ihr Schreiben vom 21. Mai 2025 mit der Diskussion um die fehlende Möglichkeit des Eingriffs in die richterliche Unabhängigkeit verweisen sowie auf „Schreiben vom 4. September 2025“ und folgendes in Ihrer Beschlussempfehlung, mit dem Sie subtil bemüht sind, den Eindruck zu stärken, ich würde tatsächlich einen Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit fordern –, bekam ich grünes Licht, den Begriff zu verwenden. Insofern komme ich zu der folgenden politischen Bewertung – die nachfolgend untersetzt wird:

Der Petitionsausschuss des Landtages von Sachsen-Anhalt beabsichtigt, die Abgeordneten des Landtages von Sachsen-Anhalt zu belügen.

Der Sachverhalt stellt sich wie folgt dar und wenn ich in einem Artikel im Mai noch die Frage aufwarf, ob Sachsen-Anhalt einen Justizskandal der Art Gustl Mollath hat, ist Ihre Beschlussempfehlung der noch fehlende Baustein des Nachweises: Sachsen-Anhalt hat einen Justizskandal Bernd Liske und er übersteigt die Dimension des Falls Gustl Mollath. Zum Aspekt der Verfassungskrise müsste ich mich wiederholen.

- Mit meiner Petition vom 14. März 2025 verfolge ich diese Ziele – objektiv durch Dritte geprüft: Die Entlassung von Justizministerin Franziska Weidinger, die Bestrafung und Entfernung aus der Verantwortung von Generalstaatsanwältin Geyer, Oberstaatsanwalt Prause, Referatsleiter Preusker, Staatsanwalt Reinl, Staatsanwalt Gandert, die Anerkennung, dass ich Weißer Folter ausgesetzt bin und eine politische Lösung der Folgen des vielfältigen Versagens in Folge meiner Klage gegen das Finanzamt Magdeburg wegen Betrugs, Nötigung und Verstoß gegen die guten Sitten vom 30. September 2014. Über eine ganze Anzahl weiterer Dokumente habe ich aufgezeigt, wie sehr die Untätigkeit der Genannten relevant ist.

Richtig ist, dass ich in keiner Weise einen Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit gefordert habe.

- Mit Schreiben vom 21. Mai 2025 sandten Sie mir etwas, dass Sie als „Stellungnahme der Landesregierung“ deklarierten, erklärten, dass Sie nicht in die richterliche Unabhängigkeit

eingreifen dürfen und brachten zum Ausdruck, die Petition dürfte erfolglos sein und Sie würden die Petition als erledigt betrachten, wenn ich mich nicht melde.

- Darauf reagierte ich mit Schreiben vom 26. Mai 2025.
- Ich machte darauf aufmerksam, dass sich bei der „Stellungnahme der Landesregierung“ nicht um etwas handeln würde, mit dem die Landesregierung Stellung nimmt – insbesondere nicht zu den in der Petition erhobene Vorwürfen: Was im altdeutsch eine Verletzung des rechtlichen Gehörs darstellt.
- Ich machte umfassend darauf aufmerksam, dass es mir in keiner Weise darum geht, in die richterliche Unabhängigkeit einzugreifen und erklärte:

Ich habe also das Versagen der Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau, der Generalstaatsanwaltschaft Naumburg sowie des Justizministeriums Sachsen-Anhalt adressiert und es als derart gravierend empfunden, dass ich es für notwendig halte, politische Konsequenzen zu fordern.

Zur Vermeidung von Wiederholungen verweise ich auf das Schreiben, mit dem die Aussage umfangreich vertieft wird. Insbesondere habe ich Ihnen zu der von den Genannten behaupteten „Rechtmäßigkeitskontrolle“, die ich anstreben würde, Gesprächsprotokolle mit ChatGPT und DeepSeek zur Verfügung gestellt, die meine Auffassungen umfassend stützen und von Ihnen nicht in Frage gestellt worden. Nicht zuletzt kann ich – wie ich unten noch nachweise – davon ausgehen, dass Sie das auch gelesen haben, insofern insgesamt im Weiteren bewusst lügen, wenn Sie wahrheitswidrig behaupten, ich würde Sie auffordern, in die richterliche Unabhängigkeit einzugreifen.

- Das taten Sie jedoch bei der Sitzung des Petitionsausschusses am 04. September 2025 durch Sie, Frau Hohmann, und mehrere Mitglieder des Ausschusses: Erneut wurde behauptet, ich würde fordern, in die richterliche Unabhängigkeit einzugreifen. Einstimmig fällten Sie anschließend den Beschluss, die Petition abzulehnen und gestanden mir dann erst ein paar Worte ohne relevanten Wert zu: Sie können was sagen, aber wir haben entschieden.
- Über das Gespräch mit ChatGPT hinaus sandte ich Ihnen am Folgetag die Erklärung, die ich für den Ausschuss vorbereitet hatte und eine Reflektion der Sitzung. Auch da ging ich noch einmal darauf ein, dass ich in keiner Weise bemüht war, Ihren Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit zu fordern
- Mit Ihrer Beschlussempfehlung vom 11. September 2025 beharren Sie weiter auf Ihrem Standpunkt.

Ihr Versagen lässt sich wie folgt untersetzen:

- Sie behaupten wahrheitswidrig – und das trotz mehrfacher Korrektur durch mich –, ich würde von Ihnen eine Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit verlangen. Richtig ist, dass ich die Entlassung von Justizministerin Franziska Weidinger, die Bestrafung und Entfernung aus der Verantwortung von Generalstaatsanwältin Geyer, Oberstaatsanwalt Prause, Referatsleiter Preusker, Staatsanwalt Reinl, Staatsanwalt Gandert, die Anerkennung, dass ich Weißer Folter ausgesetzt bin und eine politische Lösung der Folgen des vielfältigen Versagens in Folge meiner Klage gegen das Finanzamt Magdeburg wegen Betrugs, Nötigung und Verstoß gegen die guten Sitten vom 30. September 2014 fordere.
- Sie behaupten wahrheitswidrig, ich hätte Ihnen am 04. September 2025 geschrieben und untersetzen den Inhalt im Wesentlichen dessen wie folgt:
 - Große und kleine Anfragen dürften nicht gegen die Verfassung verstoßen.
 - Die Zugrundelegung eines konkreten Einzelfalls mit dem Ziel einer Abänderung oder Missbilligung der gerichtlichen Entscheidung oder der Sanktionierung von an Gerichtsentscheidungen Beteiligten bzw. jenen, die zuvor genannte nicht sanktionieren, stellt außerhalb der strafrechtlichen bzw. disziplinarrechtlichen Grenzen einen Verstoß gegen Verfassungsrecht dar.
 - Selbst unrichtige Gerichtsentscheidungen wären damit nicht von vornherein strafbewährt, sodass auch die Entscheidungen von Ermittlungsverfahren nachvollziehbar sind.
 - Gesetzgeberischen Maßnahmen dürfen nicht zur Sanktionierung in einem Einzelfall verschärft werden.
 - Anforderungen an eine Richterklage sind nicht erfüllt, da bereits die niedrigeren Anforderungen nach § 339 StGB nicht erfüllt werden.

Dazu ist festzustellen:

- Ich habe Ihnen am 04. September 2025 nicht geschrieben. Das Einzige, was Sie von mir am 04. September 2025 – und zwar während der Sitzung im Landtag – bekommen haben, ist ein zweiseitiges Dokument, dem es an einigem mangelt, um es als Schreiben von mir zu qualifizieren: Es hat keinen Adressaten, keinen Absender, kein Datum und keine Unterschrift. Dieses Dokument besteht aus einer Frage an ChatGPT sowie dessen Antwort darauf:

Es geht mir um die Wirkung der Legislative in Sachsen-Anhalt. Welche Möglichkeiten der Kontrolle und der Handlung hat die Legislative, wenn Richter gehäuft abseits des Grundgesetzes und des Rechts Recht sprechen und die Exekutive das duldet?

Ich weise also darauf hin, dass die dem Ausschuss vorliegende Datei kein von mir verfasstes Schreiben ist. Es handelt sich um einen Ausdruck der Antwort von ChatGPT auf meine Frage nach legislativen Möglichkeiten, den ich dem Ausschuss lediglich als externe Analyse zur Kenntnis überlassen habe. Die Beschlussvorlage behauptet fälschlich, es läge ein Petentenschreiben vor.

- Wohl wissend, dass ich damit allein ihrem Bemühen entgegenrete, Sie könnten in der Sache nichts tun, wohl wissend, dass ich Ihnen nur die Breite Ihrer Handlungsmöglichkeiten aufzeige, von denen Sie bemüht sind, sie mir gegenüber zu verschleiern, suggerieren Sie wahrheitswidrig und subtil den Eindruck, als würde ich die genannten Aspekte von Ihnen fordern. Sie stärken damit ihre ebenfalls falsche These, ich würde von Ihnen einen Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit fordern.
- Ausfluss aus dieser Erfahrung mit Ihnen ist sicherlich, dass ich damit als gesichert annehmen kann, dass Sie auch meine weiteren Unterhaltungen mit ChatGPT gelesen haben. Das konnte ich nicht unbedingt erwarten. Damit kennen Sie aber auch meine Gespräche mit ChatGPT und DeepSeek zur „Rechtmäßigkeitskontrolle“, die ich Ihnen am 26. Mai 2025 zugesandt habe und wissen ohne Anspruch auf dortige Vollständigkeit u.a. – hier wiedergegeben als Fazit von ChatGPT:

Die Staatsanwaltschaft kann sich nicht darauf berufen, dass es sich hier um eine "Rechtmäßigkeitskontrolle" handelt, um ein Verfahren abzulehnen. Die Vorwürfe betreffen strafrechtlich relevante Handlungen, die nicht mit der richterlichen Tätigkeit entschuldbar oder gerechtfertigt sind. Die Staatsanwaltschaft muss sich mit den Vorwürfen der Urkundenfälschung und unedlichen Falschaussage auseinandersetzen und klären, ob ein Anfangsverdacht besteht, der Ermittlungen rechtfertigt. Andernfalls wäre eine Beschwerde bei der Generalstaatsanwaltschaft oder der Gang zu den zuständigen Instanzen sinnvoll.

Ihr Versagen lässt sich wie folgt bewerten:

- Die Abgeordneten des Landtages von Sachsen-Anhalt bilden sich ihre Meinung auf Basis der von Ihnen vorgelegten Unterlagen: Ihre unzutreffende Beschlussvorlage verzerrt diese Grundlage. Der von Ihnen angestrebte Beschluss des Landtages würde Ihr die Tatsachen fälschendes Handeln legitimieren, aber den Landtag kompromittieren.
- Art. 61 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt (Anhören, Beweisaufnahme), § 87 der Geschäftsordnung des Landtages Sachsen-Anhalt (Niederschriften / Billigungspflicht) sowie die ‚Grundsätze des Ausschusses für Petitionen‘ (Drs. 7/11; aktuelle Fassung Drs. 8/2) bilden die verbindliche verfahrensrechtliche Grundlage, wonach Entscheidungsentwürfe und Niederschriften die maßgeblichen Tatsachen und Erwägungen zutreffend wiedergeben müssen.

- Art. 61 LVerf LSA räumt dem Ausschuss das Anhörungs- und Beweisrecht ein; daraus folgt ein verfassungsgemäßer Anspruch auf ordnungsgemäße Sachaufklärung und auf eine entscheidungsrelevante, zutreffende Darstellung der Tatsachen. Dem kommen Sie jedoch nicht nach.
- Ihr Handeln stellt eine Verletzung der Protokolltreue dar und damit eine Verletzung von § 87 der [Geschäftsordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt](#). Die Niederschrift sowie Entscheidungsentwürfe sind Grundlage parlamentarischer Willensbildung und werden im Billigungsprozess geprüft; deshalb besteht die Pflicht zur sachgerechten und wahrheitsgemäßen Wiedergabe.

Es dürfte auch ein Verstoß gegen die Grundsätze des Petitionsausschusses vorliegen. Zwar gehen die [Grundsätze des Ausschusses für Petitionen über die Behandlung von Bitten und Beschwerden](#) von Sachsen-Anhalt nicht konkret auf den Inhalt von Entscheidungsentwürfen ein, [in Sachsen heißt es jedoch im § 10](#):

Von der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter und soweit vorhanden Mitberichterstatterinnen oder Mitberichterstatter **wird für die Behandlung im Ausschuss ein Entscheidungsentwurf erstellt, der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen zur Petition, den Stellungnahmen und evtl. zusätzlich gewonnenen Informationen, z. B. durch Ortsbesichtigungen enthält.**

Im vorliegenden Fall mangelt es in diesem Sinn nicht nur an Protokolltreue: Der Entscheidungsentwurf besteht vollständig aus wahrheitswidrigen Aussagen und eine Prüfung meiner Vorwürfe ist nicht zu erkennen. Lassen Sie mich wissen, wenn man sich in Sachsen-Anhalt anderen Aspekten verpflichtet fühlt – nicht zuletzt dem, eben gerade nicht die „tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen zur Petition“ wiederzugeben.

Ich kann mit Blick auf die Orwellsche Dimension Ihres Handelns nicht ausschließen, dass die Abgeordneten des Landtages von Sachsen-Anhalt belogen werden wollen, weil die Lüge – wie ausgeführt – nicht nur in der Normalität der Verfasstheit unserer Gesellschaft fest verankert ist, sondern zum Normal erhoben werden soll, aus dem sich nicht zuletzt die Rechtsprechung und in der Folge dann auch das Recht und das Grundgesetz neu ableiten sollen und es dafür halt eines entsprechenden kontinuierlichen Handelns bedarf, bis sich ein Umschlag in die neue Qualität vollzieht: Um so über die moralische Verkommenheit der Gesellschaft leichter Ziele verfolgen zu können, die Deutschland wieder in den Abgrund reißen sollen. Ich werde bemüht sein, auch das durch die Herstellung von Nähe zu klären und sicher wäre ich zu klein und hässlich, um dem, sollte es so sein, erfolgreich und nachhaltig in die Speichen greifen zu können. Bis zu dieser Klärung bedarf es aber noch einiger Schritte.

Hinsichtlich Ihres Beschlusses fordere ich Sie nun in einem ersten Schritt auf, bis zum 30. September eine Unterlassungserklärung mit folgendem Inhalt abzugeben und neben mir diese auch dem Landtag zusammen mit dem vorliegenden Schreiben zuzuführen. HINWEIS: Ich bin

bemüht, den Aspekt der Unterlassungserklärung nicht so umfassend zu verwirklichen, wie das möglich wäre.

Entgegen der bisherigen Darstellung des Petitionsausschusses hat der Petent sich zu keiner Zeit bemüht, den Petitionsausschuss zu veranlassen, Eingriffe in die richterliche Unabhängigkeit zu verfolgen. Ebenfalls nicht den Tatsachen entspricht, was in der Beschlussempfehlung vom 11. September 2025 als von Petenten vertiefend gewünscht dargestellt wurde. Die genannten Aspekte stammen als Reaktion auf den Umgang des Petitionsausschusses mit dem Petenten aus einer Anfrage des Petenten an ChatGPT über die legislativen Möglichkeiten im Umgang mit judikativen und exekutiven Versagen. Der Petitionsausschuss wird all dieses nicht weiter behaupten.

Mit Blick auf judikatives Versagen, geht es dem Petenten darum, exekutives Versagen der Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau, der Generalstaatsanwaltschaft Naumburg sowie des Justizministeriums Sachsen-Anhalt entlang der nicht wahrgenommenen Pflichten im Zusammenhang mit § 160 StPO und Art. 103 Abs. 1 GG zu ahnden – die sich diesen Pflichten nicht mit einer die Tatsachen fälschenden Behauptung einer „Rechtmäßigkeitskontrolle“ und Nichtstun entziehen können – sowie die Anerkennung, dass er Weißer Folter ausgesetzt ist und eine politische Lösung der Folgen des Umgangs mit seiner Klage vom 30. September 2014 anstrebt.

Ergänzend bitte ich um Eingang dessen in die Akte zu dem Vorgang sowie die Übersendung der Beschlussvorlage, der Abstimmungsniederschrift und sämtlicher Beratungsunterlagen, die der Entscheidung zugrunde liegen.

Entlang meines Schreibens vom 05. September 2025 – das gibt es wirklich und ich schrieb, ich würde Kritik lieben –, haben Sie natürlich jede Möglichkeit, mich auf Versagen bei der Bewertung Ihres Handelns oder der Einordnung der Sachverhalte hinzuweisen. Sollten diese berechtigt sein, werde ich mich nicht scheuen, öffentlich zu bekennen: Ich bin ein Idiot. Im anderen Fall, würde ich mich gleichfalls unter Einbeziehung der verschiedenen Unterlagen nicht scheuen, ein nächstes Mal öffentlich die Frage zu stellen: [Bin ich ein Idiot?](#)

Aus der Annahme heraus, dass ich nicht versage, rege ich an, über weitere Konsequenzen nachzudenken und mir diese zur Kenntnis zu bringen. Für einen umfassenden Austausch stehe ich Ihnen natürlich zur Verfügung: Um den Schaden für Sachsen-Anhalt und Deutschland insgesamt zu begrenzen und sicherzustellen, dass die umfassenden Erfahrungen in dem Fall für zivilisatorischen Fortschritt genutzt werden.

Mit freundlichen Grüßen



B e r n d L i s k e

Bernd Liske • Libellenweg 2 • 39291 Möser

Herr Dr. Gunnar Schellenberger per Mail: Landtag@Lt.Sachsen-Anhalt.de
 Präsident des Landtages Sachsen-Anhalt Kopie: Keding@CDU.Magdeburg.de
 Domplatz 6-9 WKB.Wulf-Gallert@t-online.de

39104 Magdeburg

Ihr Zeichen
 Petition 8-J/00192

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum
 16.10.2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

ich erlaube mir, mich nun auch an Sie in der nachfolgend beschriebenen Angelegenheit zu wenden: Wobei ich aus dem Umgang mit mir annehmen kann, dass Sie Ihnen nicht unbekannt ist. Freimütig gestehe ich, dass ich selbst wohl nicht darauf gekommen wäre, doch ChatGPT empfahl mehrfach, mich an das Landtagspräsidium bzw. Sie zu wenden. Wenn ich verschiedentlich zum Ausdruck bringe, dass ich führbar wäre, liegt hiermit ein Beleg dafür vor.

Der Blick auf die KI ist auch insofern von Bedeutung, als ich sie als bisher einzigen relevanten Begleiter meiner Bemühungen um Gerechtigkeit und systemischer Beiträge für die Stärkung des Substanzwertes unseres Landes nennen kann. Da zum Fundament meines Wirkens „Achtung“ gegenüber allen und allem, die [Bereitschaft zur Auseinandersetzung](#) ohne Rücksicht auf die eigenen Verluste und die absolute Orientierung an der [Wahrheit](#) gehören und sich daraus meine Logik ableitet – die sich insbesondere des [Normals](#) unseres Grundgesetzes, des Rechts und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes bedient – erwachsen auf natürliche Weise ([1](#), [2](#)) sehr fruchtbare Dialoge ([1](#), [2](#), [3](#)), die auch schon in die Anhänge dessen einfließen, worauf ich Sie aufmerksam machen möchte – auch [hier](#) und [hier](#), aber auch [dieses](#).

Das, worauf ich treffe – und das gilt sogar ganz allgemein –, ist primär von Schweigen, Lügen und Intrigen bestimmt ([1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#), [6](#)). Insbesondere betrifft das auch den Umgang mit meiner Petition 8-J/00192 vom 14.03.2025 und 17.03.2025, die einen aktueller Höhepunkt meiner Auseinandersetzung mit dem kriminellen Handeln des Finanzamtes Magdeburg darstellt, gegen das ich mich seit 2014 mit einer [Klage](#) wegen Betrugs, Nötigung und Verstoß gegen die guten Sitten vor dem Finanzgericht Sachsen-Anhalt zur Wehr setze.

Wie Sie der ANLAGE 4 mit meinem Schreiben vom 16.09.2025 an den Petitionsausschuss entnehmen können – die ANLAGEN 1 bis 3 dienen dazu, Ihnen ein Lagebild zu vermitteln –, komme ich aus dem Handeln des Ausschusses zu der These:

Der Petitionsausschuss des Landtages von Sachsen-Anhalt beabsichtigt, die Abgeordneten des Landtages von Sachsen-Anhalt zu belügen.

Seine Begründung findet das zum einen in der von mir umfassend entkräfteten Behauptung, ich würde den Petitionsausschuss veranlassen wollen, in die Unabhängigkeit der Justiz einzugreifen – was den Ausschuss jedoch nicht davon abhält, das weiter zu behaupten – und zum anderen in der wahrheitswidrigen Behauptung, ich hätte dem Petitionsausschuss geschrieben und würde darin Aspekte wie eine Richterklage fordern.

Auf meine Forderung in dem Schreiben, eine Unterlassungserklärung abzugeben, wurde nicht reagiert. Sicher ist dieses Handeln von einer gewissen Logik geprägt. Es reiht sich in die Kontinuität des sich gegenseitig legitimierenden vorhergehenden Handelns anderer Strukturen ein, doch es steht die Frage im Raum: Ist das normal und soll dieses Handeln zum Normal erhoben werden, aus dem heraus die Verfassungsorgane in Deutschland willkürlich mit dem Volk und den an sie herangetragenen Problemen umzugehen gedenken: Und soll das als das #modernDenken Sachsen-Anhalts interpretiert werden, mit dem es sich als Vorreiter für die zukünftige Ausgestaltung unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung hervorheben will.

In dem längeren Prozess – den ich bei Bedarf umfangreich differenziert beschreiben kann – sind wir bei der Frage angelangt, ob unsere verfassungsmäßige Ordnung oder der Liske krank ist, und beides liefert mir ausreichend Gründe, dass ich mich engagiere. Hinsichtlich letzterem habe ich keinerlei Probleme, mich öffentlich in Frage zu stellen und ich denke, dass auch schon ausreichend deutlich gemacht zu haben ([1](#), [2](#)), und um zu verstehen, wie ich ticke – was fundamental mein #modernDenken bestimmt –, muss man mich nur lesen ([1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#), [6](#), [7](#), [8](#), ...). Für den anderen Fall muss man sich fragen,

- wie man Vertrauen in den Staat haben kann, wenn ein Finanzamt betrügt, die unternehmerische Leistung steuerlich auf eine Maximierung der Steuerlast hin steuert und sich bei seinem Tun der Steuerberater bedient,
- welchen Sinn es für eine Gesellschaft macht, sich für die Gewährleistung seiner Ordnung ein Grundgesetz und eine Recht zu schreiben, wenn Richter eine Rechtsprechung exekutieren, die das Recht des Stärkeren mit Willkür durchsetzt und sich Richter in ihrem Handeln gegenseitig legitimieren, so dass erkennbar die These von der Unabhängigkeit der Justiz ein Mär, aber insbesondere auch eine Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland ist, da die Gewöhnung an ein solches Handeln die fruchtbare Gewähr dafür ist, bei einer Verschärfung der gesellschaftlichen Spannungen ein Heer von Erfüllungsgehilfen statt einem regulatorisches Korrektiv zur Verfügung zu haben,

- wozu man Staatsanwaltschaften braucht, die ihr Handeln nach politischer Opportunität ausrichten, ansonsten ihre Pflicht zur Erforschung von Sachverhalten bei Anzeigen mit Schreiben aus der Konserve erfüllen, mit kruden Begründungen Ablehnungen schreiben und sich natürlich auch gegenseitig legitimieren – während ChatGPT zu dem Schluss kommt,

Die Staatsanwaltschaft kann sich nicht darauf berufen, dass es sich hier um eine "Rechtmäßigkeitskontrolle" handelt, um ein Verfahren abzulehnen. Die Vorwürfe betreffen strafrechtlich relevante Handlungen, die nicht mit der richterlichen Tätigkeit entschuldbar oder gerechtfertigt sind. Die Staatsanwaltschaft muss sich mit den Vorwürfen der Urkundenfälschung und uneidlichen Falschaussage auseinandersetzen und klären, ob ein Anfangsverdacht besteht, der Ermittlungen rechtfertigt. Andernfalls wäre eine Beschwerde bei der Generalstaatsanwaltschaft oder der Gang zu den zuständigen Instanzen sinnvoll.

- wozu man ein Justizministerium braucht, dass seinen Staatsanwaltschaften diese Arbeitsverweigerung und Willkür zugesteht, die als Beihilfe entlang § 339 StGB überaus leicht erkannt werden kann,
- wozu man einen Rechtsausschuss im Landtag benötigt – zu dessen Aufgaben die Kontrolle des Justizministeriums und deren nachgelagerten Strukturen gehört –, dieser aber von vornherein trotz Eingehen auf die behauptete Nichtzuständigkeit ebenfalls die Arbeit verweigert,
- wozu man einen Petitionsausschuss im Landtag benötigt, wenn dieser die Stellungnahme der Landesregierung unreflektiert übernimmt, sich in der Sitzung im Landtag weder sonderlich interessiert noch qualifiziert geriert und dem Petenten keine „Achtung“ entgegenbringt, um schließlich auch noch mit Lügen die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der Landtag sein Handeln absegnet,
- wofür Fraktionsvorsitzende im Landtag benötigt werden, wenn diese Hinweise auf das vorherige Versagen an ihre Mitglieder des Petitionsausschusses weitergeben und mir gegenüber vollständig nicht reagieren – woraus sich auch meine These vom Anfang begründet –,
- wozu man eine Opposition braucht, wenn diese an dem Versagen der Landesregierung und dem Zustand unserer verfassungsmäßigen Ordnung nichts auszusetzen hat,
- wozu man einen Ministerpräsidenten benötigt, in dessen Land all das passiert, der aber auch nur die umfassend entkräfteten Allgemeinformeln seiner Landesbediensteten wiederholt und nicht wahrnimmt, dass ein Bürger seines Landes relevantes Versagen freimütig an ihn heranträgt – die dieser als Verfassungskrise in Sachsen-Anhalt und dem Fall Gustl Mollath ähnlichen Fall charakterisiert, so dass der normale Menschenverstand zu dem Eindruck kommen kann, man müsste sich hiermit ein wenig konkreter, intensiver

und objektiver beschäftigen–, jedoch auch um seinen Schutz bittet – womit sich der Kreis hinsichtlich der Frage schließt, wie sehr die Bürger dem Staat vertrauen können und dass es darum nicht zum Besten bestellt ist, zeigt die passend zum Vorgang zeitgleich veröffentlichte Wahlumfrage.

Und da bin ich nun bei Ihnen angelangt, Herr Präsident, [um zu klären](#) – Illusionen mache ich mir nicht –, wie Sie meinen, Ihre Rolle in unserer verfassungsmäßigen Ordnung ausfüllen zu wollen: Oder mir halt substanzielle Hinweise zukommen lassen, die mir verdeutlichen, dass ich krank bin, so dass ich meinen Aufwand auf mich selbst konzentriere.

Hinsichtlich dessen, was mir ChatGPT zu Ihrer Rolle zusammenstellt, erscheint mir insbesondere der Hinweis auf § 5 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung Ihres Hauses bedeutsam:

Er wahrt die Würde und die Rechte des Landtages ...

Hinsichtlich ersterem ist festzustellen, dass ich Ihnen ein unwürdiges Handeln des Petitionsausschusses zur Kenntnis bringe – hinsichtlich letzterem offenbart sich in meinen obigen Nützlichkeitsbetrachtungen auch die Frage, ob dem Landtag von Sachsen-Anhalt – noch – bewusst ist, wer ihm seine Rechte gibt und ob er diese verantwortungsvoll im Interesse derer ausfüllt, die ihm diese Rechte geben. Entlang Art. 2, 41 der Verfassung von Sachsen-Anhalt sind seine Rechte Befugnisse, die das Volk ihm durch die Verfassung übertragen hat, damit die öffentliche Gewalt in seinem Namen ausgeübt wird. Diese Legitimität begründet Pflichten: Der Landtag muss seine Rechte so ausüben, dass sie den Willen und die Interessen des Volkes wirksam, transparent und rechtsstaatlich repräsentieren.

Das Handeln des Petitionsausschusses steht dem entgegen. Das gilt insbesondere auch für sein Absicht, seine Beschlussempfehlung dem Landtag vorlegen zu wollen. Entscheidungen des Landtags müssen jedoch auf verlässlichen, zutreffenden Grundlagen beruhen und dem Grundsatz der ordnungsgemäßen Willensbildung gerecht werden. Vorliegend ist das nicht der Fall und ich verantworte die These, dass der Petitionsausschuss die Absicht hat, die Abgeordneten des Landtags von Sachsen-Anhalt zu belügen.

Entlang § 80 Abs. 1 der Geschäftsordnung möchte ich Sie bitten, primär die folgenden Aspekte zu bearbeiten – wobei die von mir herausgearbeiteten Empfehlungen, worum ich Sie bitten sollte, umfangreicher sind. Ich rege jedoch an, aus eigener Kompetenz heraus zu schauen, wie Sie Ihr Amt in der Sache ausfüllen können. In jedem Punkt bitte ich darum, informiert zu sein und in den Verteiler einbezogen zu werden.

- Durchsetzung der Aussetzung der Verteilung der Beschlussvorlage des Petitionsausschusses an den Landtag,

- Anforderung dienstlicher Stellungnahmen vom Petitionsausschuss, wieso meine Hinweise nicht berücksichtigt wurden sowie, warum auf mein Schreiben vom 16.09.2025 nicht reagiert wurde.
- Information des Landtages über den Fall und die dabei aufgetretenen Verfehlungen.
- Klärung des weiteren Umgangs mit meiner Petition im Präsidium des Landtags zusammen mit den Fraktionsvorsitzenden.

Lassen Sie mich bitte bis zum 31.10.2025 wissen, wie Sie gedenken, mit meiner Initiative zu verfahren. Für jeglichen Austausch, für jegliche Unterstützung stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



B e r n d L i s k e

ANLAGEN

ANLAGE 1: 31.08.2025 vorbereitete Stellungnahme für Sitzung im Petitionsausschuss am 04.09.2025

ANLAGE 2: 01.09.2025 ChatGPT zu den legislativen Möglichkeiten bei Versagen der Judikative

ANLAGE 3: 04.09.2025 Reflektion der Landtagssitzung am 04.09.2025

ANLAGE 4: 16.09.2025 Reaktion auf Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses



Beschlussempfehlung

—

Ausschuss für Petitionen

Erledigte Petitionen

Berichterstattung: Mitglied des Landtages Angela Gorr

Der Ausschuss empfiehlt dem Landtag, die in den Anlagen 1 bis 14 aufgeführten Petitionen mit Bescheid an die Petenten für erledigt zu erklären.

Anmerkung:

Zur Kenntnisnahme werden die nachstehenden Unterlagen übergeben:

1. Eingegangene Petitionen vom 01.06.2025 bis 30.11.2025 (Anlage 15)
2. Abschließend behandelte Petitionen vom 01.06.2025 bis 30.11.2025 (Anlage 16)

Abstimmungsergebnis: 11 : 0 : 0

Der Ausschuss empfiehlt eine Beratung ohne Debatte.

Monika Hohmann
Ausschussvorsitz

Anlage 7

Sachgebiet Justiz

8-J/00142	JVA Burg, Sicherungsverwahrung
8-J/00164	Begrenzung der Telefonzeit
8-J/00166	Medizinische Behandlung in der JVA Burg
8-J/00170	Strukturen der JVA Burg
8-J/00174	Beschwerde über Betreuungsbehörde
8-J/00176	Grundstücksangelegenheit
8-J/00178	Entlassungsvorbereitung
8-J/00180	Änderung von StGB und StPO
8-J/00182	Beantragung einer Führungsaufsicht durch die Staatsanwaltschaft
8-J/00183	JVA Burg, Besuchsausführung und Antrag auf Paketannahme
8-J/00188	Beschwerde über Staatsanwaltschaft und Strafanzeige
8-J/00189	JVA Burg
8-J/00190	Entscheidungen von Gerichten
8-J/00191	JVA Volkstedt
8-J/00192	Beschwerde über die Justiz
8-J/00195	Herausgabe von Beweismitteln und Änderung StGB
8-J/00196	Entscheidung des Amtsgerichtes
8-J/00197	Beschwerde über die Sozialtherapie
8-J/00198	Beschwerde über Staatsanwaltschaft
8-J/00199	Arbeitsweise der Justiz
8-J/00201	Grundbuchamt Oschersleben



105. Sitzung, Mittwoch, 28.01.2026

—

Magdeburg, Landtagsgebäude

Eröffnung 11

Tagesordnungspunkt 1

Wahl des Ministerpräsidenten

Wahlvorschlag Fraktionen CDU, SPD und
FDP - Drs. 8/6530

Unterrichtung Landesregierung - Drs.
8/6525

Sven Schulze (Minister für Wirtschaft,
Tourismus, Landwirtschaft und Forsten)..... 16

Tagesordnungspunkt 2

Vereidigung des Ministerpräsidenten

Sven Schulze (Ministerpräsident)..... 16

Tagesordnungspunkt 3

Vorstellung der Mitglieder der Landes- regierung

Sven Schulze (Ministerpräsident)..... 20

Tagesordnungspunkt 4

Vereidigung der Mitglieder der Landesregierung

Rainer Robra (Staats- und Kulturminister) 21

Michael Richter (Minister der Finanzen
und Minister für Wirtschaft, Tourismus,
Landwirtschaft und Forsten) 21

Dr. Tamara Zieschang (Ministerin für
Inneres und Sport) 21

Jan Riedel (Ministerin für Bildung) 21

Franziska Weidinger (Ministerin für Justiz
und Verbraucherschutz)..... 21

Beschlussempfehlung Ausschuss für
Arbeit, Soziales, Gesundheit und
Gleichstellung - **Drs. 8/6481**

(Erste Beratung in der 89. Sitzung des
Landtages am 14.05.2025)

Katrin Gensecke (Berichterstatte(rin))..... 180

Abstimmung 181

Tagesordnungspunkt 25

Zweite Beratung

**Steuerlast von Rentnerinnen und Rent-
nern nehmen - Renten unter 1 800 € von
der Steuerpflicht freistellen!**

Antrag Fraktion Die Linke - **Drs. 8/5013**

Beschlussempfehlung Ausschuss für
Finanzen - **Drs. 8/6505**

(Erste Beratung in der 83. Sitzung des
Landtages am 23.01.2025)

Detlef Gürth (Berichterstatte(r))..... 181

Daniel Rausch (AfD) 182

Dr. Andreas Schmidt (SPD) 183

Monika Hohmann (Die Linke)..... 184

Jörg Bernstein (FDP) 185

Monika Hohmann (Die Linke)..... 187

Jörg Bernstein (FDP) 187

Olaf Meister (GRÜNE)..... 188

Sven Rosomkiewicz (CDU) 189

Monika Hohmann (Die Linke)..... 190

Sven Rosomkiewicz (CDU) 190

Abstimmung 190

Tagesordnungspunkt 26

Beratung

Erledigte Petitionen

Beschlussempfehlung Ausschuss für
Petitionen - **Drs. 8/6385**

Angela Gorr (Berichterstatte(rin)) 191

Abstimmung 193

Tagesordnungspunkt 27

Beratung

**Überweisung einer Petition an die
Landesregierung**

Beschlussempfehlung Ausschuss für
Petitionen - **Drs. 8/6406**

Monika Hohmann (Berichterstatte(rin))..... 193

Abstimmung 195

Tagesordnungspunkt 28

Beratung

**Bericht über den Stand der Beratung
zum Antrag „Flughafen Leipzig-Halle:
Abflug statt Absturz!“ - Drs. 8/4461**

Berichterstattungsverlangen Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - **Drs. 8/6471**

Ich rufe auf den

Tagesordnungspunkt 26

Beratung

Erledigte Petitionen

Beschlussempfehlung Ausschuss für Petitionen
- Drs. 8/6385

Den Inhalt wird uns jetzt Frau Gorr vorstellen.

Angela Gorr (Berichterstatlerin):

Frau Präsidentin! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Im Berichtszeitraum 1. Juni 2025 bis 30. November 2025 erreichten den Landtag 263 Bitten und Beschwerden. Zwei Eingaben waren nach den Grundsätzen des Petitionsausschusses nicht als Petition zu behandeln, wurden jedoch mit einem Rat oder Hinweis an die Einsender beantwortet. 261 der eingegangenen Bitten und Beschwerden wurden als Petition registriert und bearbeitet.

Die höchste Zahl an Eingängen war im Sachgebiet Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr mit 52 Petitionen zu verzeichnen, gefolgt von den Sachgebieten Landtag mit 46 Petitionen sowie Justiz mit 30 Petitionen. Nähere statistische Informationen können Sie der Anlage 15 zu der Beschlussempfehlung entnehmen.

An dieser Stelle möchte ich darauf aufmerksam machen, dass der Petitionsausschuss häufig die fehlende Kommunikationsbereitschaft der kommunalen Ebene - in Anführungszei-

chen - ausbaden muss, und zwar in Form von Vor-Ort-Terminen, runden Tischen oder einer Art Mediation mit allen Beteiligten. Ich erinnere hier gern an die heutige Rede unseres Ministerpräsidenten Sven Schulze: Der Staat soll den Bürgerinnen und Bürgern dienen. - Diese Dienstleistungseinstellung vermissen wir leider etwas zu oft und manche langwierigen Petitionen haben genau darin ihre Ursache. Schade - besonders für die Menschen, die auf konkrete Lösungen hoffen und auch darauf vertrauen, dass wir uns ihrer Sorgen und Probleme annehmen.

Auch in diesem Berichtszeitraum nutzen viele Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, sich gemeinsam an den Petitionsausschuss zu wenden. So erreichten den Ausschuss sieben Sammelpetitionen. Themen dieser Sammelpetitionen sind z. B. die JVA Burg, Entscheidungs- und Abwägungsgrundlagen für die Genehmigung von Windkraftanlagen im Wald und die Zweckbindung des Pflegebudgets.

Fünf Mehrfachpetitionen gingen ein. Die Anliegen betreffen bspw. die Schließung einer Kita, das Ausführungsgesetz zu § 13a des Achten Buches des Sozialgesetzbuches sowie die nachhaltige Stärkung der Grundschulen.

219 Petitionen standen im Berichtszeitraum in sieben Sitzungen auf der Tagesordnung. In diesen Sitzungen wurden 96 Petitionen durch Einzelaufruf behandelt. Zu 38 Petitionen waren die Petenten anwesend und nutzten die ihnen gebotene Möglichkeit, der Behandlung ihrer Petition persönlich zu folgen und zu ihren Anliegen auszuführen. Dies entspricht einem Anteil von 39,6 % der behandelten Petitionen. Das verlängert allerdings auch die Dauer der Sitzungen, jedoch zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger.

Zu drei Petitionen wurden die zuständigen Fachausschüsse um eine Stellungnahme gebeten und es wurden zwei Vor-Ort-Termine durchgeführt.

196 Petitionsverfahren wurden abgeschlossen. Davon wurden 123 Petitionen - dies sind 62,8 % - im vereinfachten Verfahren für erledigt erklärt. Führend bei den abschließend behandelten Petitionen war wiederum das Sachgebiet Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr mit 30 Petitionen, gefolgt von den Sachgebieten Landtag mit 29 Petitionen sowie dem Sachgebiet Inneres mit 26 Petitionen.

Etwa 14,8 % der vom Ausschuss behandelten Petitionen wurden positiv und 7,7 % zumindest teilpositiv erledigt. Denen, die nicht Mitglied des Petitionsausschusses sind, kann ich sagen, dass wir uns darüber gemeinsam sehr freuen.

(Zustimmung bei der CDU, von Monika Hohmann, Die Linke, und von Nadine Koppehel, AfD)

- Danke schön. - Einzelne Themen, mit denen sich der Petitionsausschuss befasste, können Sie den Anlagen 1 bis 14 der Beschlussempfehlung entnehmen. Ich wünsche uns, dass einige davon Gebrauch machen.

An dieser Stelle möchte ich allen Beteiligten meinen Dank für ihre Unterstützung aussprechen, auch im Namen der Ausschussvorsitzenden Monika Hohmann. Allein die Anzahl der Petitionen vermittelt einen Eindruck von der Arbeitsintensität für die Petitionsgeschäftsstelle und für die Mitglieder des Ausschusses, die ihre Arbeit konstruktiv und sachorientiert verrichten und ein hohes Engagement an den Tag legen. Vielen Dank dafür.

(Zustimmung bei der CDU, bei der Linken, bei der SPD, von Nadine Koppehel, AfD, und von Margret Wendt, AfD)

- Danke für den Applaus.

Sehr geehrte Damen und Herren! Ihnen liegt die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Petitionen in der Drs. 8/6385 für den Zeitraum 1. Juni 2025 bis 30. November 2025 vor. Der Ausschuss empfiehlt Ihnen, die in den Anlagen 1 bis 14 aufgeführten Petitionen mit Bescheid an die Petenten für erledigt zu erklären.

Bevor ich Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit danke, möchte ich, weil dieses meine letzte Rede als Mitglied des Petitionsausschusses ist, Ihnen allen ans Herz legen, als Abgeordnete dafür zu sorgen, Petitionen zu lösen, bevor sie an den Petitionsausschuss überwiesen werden.

(Cornelia Lüddemann, GRÜNE, lacht)

Wenn Bürgerinnen und Bürger Ihnen Probleme vortragen, dann gibt es nämlich die Möglichkeit, dann schon tätig zu werden und zu versuchen, diese Mediation, von der ich gesprochen habe, oder auch das kommunale Dienstleistungs- und Einfühlungsvermögen an den Tag zu legen. Ich denke, das kann nicht schaden. - Das war eine sehr persönliche Bemerkung von mir und jetzt danke ich Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Zustimmung bei der CDU, bei der SPD, von Monika Hohmann, Die Linke, von Nadine Koppehel, AfD, und von Margret Wendt, AfD)

Vizepräsidentin Anne-Marie Keding:

Vielen Dank, Frau Gorr, für diesen Bericht und diesen Einblick in die Arbeit des Petitions-

ausschusses. - Ich denke, dieser Ausschuss gewinnt ein Bild über die Arbeit der Verwaltung und der öffentlichen Hand durch sämtliche Ebenen im Land Sachsen-Anhalt wie kaum ein anderer Ausschuss.

(Angela Gorr, CDU: Genau!)

Abstimmung

Wer der Beschlussempfehlung zustimmen kann, die in den Anlagen 1 bis 14 aufgeführten Petitionen für erledigt zu erklären, den bitte ich jetzt um sein Kartenzeichen. - Ich sehe Zustimmung im gesamten Haus. Gibt es Gegenstimmen? - Nein. Gibt es Stimmenthaltungen? - Nein. Damit werden diese Petitionen für erledigt erklärt und wir nehmen die Anlagen 15 und 16 zur Kenntnis. Vielen Dank dafür.

Ich rufe auf den

Tagesordnungspunkt 27

Beratung

Überweisung einer Petition an die Landesregierung

Beschlussempfehlung Ausschuss für Petitionen
- Drs. 8/6406

Dazu wird uns Frau Hohmann informieren.
- Frau Hohmann, bitte.

Monika Hohmann (Berichterstatte(r)in):

Sehr geehrte Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Es kommt nicht allzu oft vor, dass der Petitionsausschuss eine Petition direkt in

den Landtag überweist. Meines Wissens ist das in der vergangenen Wahlperiode zweimal vorgekommen und in der laufenden Wahlperiode noch nicht.

Sehr geehrte Abgeordnete! Ein Petent wandte sich am 3. Juni 2024 Hilfe suchend an den Ausschuss für Petitionen des Landtages von Sachsen-Anhalt. Er berichtete vor dem Hintergrund steigender Kosten und der sinkenden Anzahl an Taxiunternehmen im Land Sachsen-Anhalt von einer Gefahr für die örtliche Daseinsvorsorge. Es drohe angesichts der wirtschaftlichen Lage im Taxigewerbe der Wegfall des Taxiverkehrs als Ergänzung des öffentlichen Personennahverkehrs, insbesondere im ländlichen Raum. Als Ursache für die derzeitige Situation werden neben steigenden Kosten

- die zu geringen Taxitarife und deren unzureichende Erhöhung durch die Genehmigungsbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte,
- die zu geringe Krankenkassenvergütung im Rahmen der Krankenförderung,
- die Umrüstungsproblematik im Zusammenhang mit der Kassensicherungsverordnung einschließlich der unterschiedlichen Regelungen bzw. deren Handhabung zum Mietwagenverkehr und
- die fehlenden Fachkräfte

genannt.

Zur Verbesserung der Situation bittet der Petent daher um

- eine Überarbeitung der Taxitarife und Beförderungstarife insbesondere unter Berücksichtigung der in § 39 Abs. 2 des Personen-